KLOSTER REICHENBACH IM MURGTAL IN SEINEN BEZIEHUNGEN ZU HIRSAU UND DEN MARKGRAFEN VON BADEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

VON

KARL SCHOTT

AUS

OFFENBURG i. B.

Freiburg i. B.
Hammerschlag & Kahle, G. m. b. H.
1912.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Heinrich Finke.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0105

Inhaltsverzeichnis.

I. System der hirsauer Klostergründungen.
II. Gründung des Priorats Reichenbach.
III. Unabhängigkeitsbestrebungen des Prioratskonvents gegenüber Hirsau.
IV. Stellung der Markgrafen von Baden zu Reichenbach und Hirsau.
V. Niedergang Reichenbachs; Ansprüche Württembergs; Säkularisation.
VI. Anhang.

Urkundliches Quellenmaterial: Reichenbacher Kopialbuch 182, 183 im Großh. Landesarchiv, Karlsruhe. Urkunden Reichenbach betr. im königl. Staatsarchiv, Stuttgart. — Auszüge gedruckt in: Grund und Akten mäßige Information, worinnen das von dem Hochfürstlichen Haus Baaden-Baaden an das Hochfürstliche Haus Württemberg . . . . gestellte . . . . Restitutionsgesuch die beede Clöster Herrenalb und Reichenbach betreffend . . . . bestehe (1754). Fol. und: Kurtze Species facti cum summaria relatione ex actis in causa Baaden contra Württemberg, die beide Clöster Herrenalb und Reichenbach betreffend. O. O. (1732?) Fol.

I.

System der hirsauer Klostergründungen.

Bei dem eigenartig realen germanischen Rechtsempfinden hatte die äußere Form des Mönchtums, das Kloster, wie jede Äußerung der sichtbaren Kirche überhaupt, eine innige Verknüpfung mit den politisch-wirtschaftlichen Faktoren des germanischen Volkslebens erfahren. Der Begriff der Eigenkirche und des Eigenklosters bildet sich aus, geistliche Würde und weltliche Macht treten in ein buntes Widerspiel. [1])

Gregor VII. hat diese Synthese zuerst an ihrer tiefsten Wurzel erfaßt. Indem er ihre rasche und klare Trennung versuchte, brach ein niegesehener Kampf los.

Gregor stand nicht allein in seiner Forderung. Er selbst war aus Kreisen emporgewachsen, in denen schon von anderer Seite her eine Vergeistigung der Kirche eingeleitet worden war, er war ein Schüler Odilos und Hugos von Cluny. [2]) Dort, in dem burgundischen Kloster, hatte man schon längst begonnen, jene Scheidung zwischen weltlicher und geistiger Macht zu vollziehen und die alte Form der Kirche und des Mönchtums mit neuen Gehalte zu füllen. [3]) Gerade

[1]) Vgl. Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, und Artikel „Patronat" in Hauck-Herzogs Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche 1905, XV, S. 13 ff.

[2]) Vgl. Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1896, III, S. 515 ff.

[3]) Vgl. Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Wirksamkeit. I. II. Halle 1892, 1894.

das Kloster fühlte die schwere Hand des weltlichen Gebieters in seinem wirtschaftlichen Betriebe, von ihm konnte aber auch die schärfste Agitation auf die Masse ausgeübt werden, sobald es in seinem Emancipationskampf einen Führer fand. [1])

Während in langsamem Wachstum die Reformgedanken Clunys reiften, entwickelten sich auf ähnlichen Grundlagen sporadisch und schnell im Herzen Deutschlands verwandte Ideen. Eine Brücke wird zu ihnen von Cluny aus geschlagen und in wenigen Jahrzehnten ist auch im Herzen Deutschlands, im schwäbischen Kloster Hirsau, eine Stätte geschaffen, von der aus die Gedanken der reformierenden Kirche weitumsichgreifend die Gemüter erfassen und die widerstrebenden weltlichen und geistlichen Mächte in ihren Grundpfeilern erschüttern.

Die Seele dieser Bewegung war Wilhelm von Hirsau. [2])

Als Wilhelm, von St. Emmeran kommend, Hirsau in dem trostlosen Zustand einer von ihrem Grundherrn geknechteten Abtei antraf, wurde er sich bewußt, daß nur die Loslösung des Klosters von dem Rechtsbegriff der Eigenkirche ihm eine dauernde religiös-wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit verbürgen, nur die unbedingte Lossage des Stifters von seiner Stiftung das Kloster selbständig machen konnte. War auch bisher die Übergabe des Klostergrundes an Abt und Konvent erfolgt, so war eben doch die Stifterfamilie Obereigentümerin geblieben und konnte sich als solche fortwährend in unangenehme Erinnerung bringen.

---

[1]) Vgl. Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis zu den Klöstern. Greifswald, Diss. 1907.

[2]) Über Wilhelm und seine Bestrebungen siehe: W. Süßmann, Forschungen zur Geschichte des Klosters Hirsau 1065 bis 1105, Diss. Halle 1903, dort (S. 12, 13), auch weitere Lit.

Diese Möglichkeit fiel weg, wenn der Papst selbst der unmittelbar Empfangende wurde. Von der einfachen Rechtsverletzung wuchs nunmehr jeder Eingriff in das Kloster zum schweren Delikt der Kränkung des Nachfolgers Christi. Und auf ihm stand die Bannstrafe. [1])

Natürlich benötigte das Kloster auch in seiner neuen sozialen Stellung eines weltlichen Vertreters seiner dinglichen und persönlichen Rechte, des Vogtes, aber wenn der frühere seine Befugnisse hergeleitet hatte aus dem Begriffe des Stifters und natürlichen Beschützers, so war dem nunmehr jede Grundlage entzogen: Vogt wurde lediglich derjenige, den das Kloster amtsweise dazu beorderte. [2]) Aber auch nach

---

[1]) Alfred Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

August Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche. Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXVI, 1906, S. 302 ff.

Walter Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster. Leipzig, phil. Diss. 1902.

[2]) Alfons Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Köln 1908. Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft, Heft 3.

A. Pischek, Die Vogtsgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Tübingen, jur. Diss., Stuttgart 1907.

Eine Korrektur in dem oben angedeuteten Sinne durch Wilhelm gegenüber einer Bulle Alexanders II. zeigt die Urkunde Gregors VII. 1080 für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (Heilmann, S. 108). Für Hirsau, vgl. auch Süßmann a. a. O., S. 20, 22. Die Gründung Clunys im Jahre 910 durch Wilhelm von Aquitanien und des mit Cluny eng verbundenen Klosters Romainmoutier durch Adelheit von Burgund (829) erfolgte bereits auf der Grundlage der gänzlichen Freigabe und Unterstellung unter den Papst; vgl. A. Bernard et A. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, 6 T. Paris 1876—1905, I, no. 112 und Mémoires de la Suisse Romande. Lausanne 1838, III, S. 425 ff.

einer anderen Seite richtete sich die Übertragung an den Papst: Das Kloster entwand sich der leidigen Aufsicht des Diözesanbischofes. Nur die Weihe des vom Konvente selbstgewählten Abtes, sowie der Altäre wird diesem belassen, jede andere oberhirtliche Funktion ist fortan Sache des päpstlichen Legaten. Kein Wunder, wenn auf dem so vorbereiteten Boden auch die anderen Reformziele Clunys rasch Wurzel fassen konnten. Der Typus des Ordensmannes, der der neuen äußeren Stellung des Klosters entsprach, war in Burgund ausgebildet, seine moralische Durchbildung bereits systematisch aufgebaut worden. Bernhard von Marseille, ein Sendling des Papstes und Abt der cluniazensischen Pflanzstätte St. Viktor in Kärnten, weilt ein Jahr in Hirsau, Wilhelms Jugendfreund Ulrich von Cluny [1]) vermittelt durch noch längeren Aufenthalt dem reformeifrigen Abte die Disziplin seines Klosters, die dieser dann, durch wiederholte Nachfragen und eigene Zusätze ergänzt, in seinen eigenen Constitutiones als Kanon aufstellt. [2]) Ein engmaschiges Netz umschließt nunmehr den Mönch und zwingt ihn zur intensivsten Verinnerlichung seines Wesens. Rat und Weisung diszipliniert unaufhörlich sein Tagewerk, stumme Zeichen vermitteln den notwendigsten Gedankenaustausch.

Das stark ausgebildete Institut der Laienbrüder trug das mönchische Ideal in leichterer Form in alle Schichten des Volkes und ermöglichte andererseits

---

[1]) Über ihn vgl. Ernst Hauviller, Ulrich von Cluny, Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. III. Heft 3. Münster 1896.

[2]) Abdruck in: Herrgott, Vetus disciplina monastica. Paris 1726, pag. 371 ff. und Migne, Curs. patrolog. lat. Tom. Cl. pag. 927.

dem eigentlichen Mönchskollegium eine achtungsgebietende Zurückhaltung vom Getriebe des Alltags.[1])

Wie sehr Wilhelm mit seiner Strenge dem asketisch gearteten Sinn seiner Zeit entsprach, geht aus der reichen Unterstützung hervor, die ihm in seiner Reformarbeit zu Teil wurde. Es war ein Grundsatz Clunys gewesen, durch Reform und Gründung von Klöstern seine Anschauung zur Herrschaft zu bringen und eine Congregation zu schaffen, der es selbst als Oberhaupt vorstand. Dasselbe Ziel verfolgte Wilhelm in Deutschland und zwar, Dank dem Entgegenkommen seiner Zeit, mit größtem Erfolg.[2])

Der Investiturstreit hatte dem Einzelnen fühlbar genug den Zwiespalt gezeigt, der sich auftat zwischen der rein geistigen Nachfolge Christi und der augenblicklichen Lage der Kirche. Eine mächtige Bewegung zur Weltentsagung, ein Streben nach Befreiung von Gewissensnot ließ das klösterliche Ideal als einzige Rettung im Kampfe widerstrebender Gefühle erscheinen.[3]) In einer Klosterstiftung fand weltliches Selbstbewußtsein und frommer Sinn zugleich die beste Befriedigung.[4])

[1]) Vgl. die Schilderung der Wirkung auf die Zeitgenossen bei Lambert von Hersfeld. Script. Rer. Germ. in usum scholar. Hann. et Lip. 1894, S. 133, 25.

[2]) Vgl. zur Hirsauer Reform: Haffner, O. Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden Bd. XIII. ff. P. Giseke, Ausbreitung der Hirsauer Regel durch die Klöster Deutschlands. Gymn. Progr. Halle 1877. — Martin Mayr, Die Hirsauer Congregation. Mitteil. des Instituts für Österr. Geschichtsforschung, I. 1880.

[3]) Die Zahl der Hirsauer Mönche wächst unter Wilhelm von 15 auf mehr als das zehnfache. Codex hirsaugiensis, fol. 5. Neuester Abdruck in den Württemb. Geschichtsquellen. Hrsg. von dem Kgl. stat. Landesamt Stuttgart 1887.

[4]) Vgl. im Allgemeinen Gründe für Klosterstiftungen: Cleß, Versuch einer kirchl.-polit. Landes- u. Kulturgeschichte von Württemberg. II. Teil I. Abt., S. 237 ff. Gmünd 1807.

Wenn wir von der großen Zahl jener klösterlichen Institute absehen, die zu Wilhelms Zeit bereits bestanden und von ihm lediglich befruchtet wurden, [1]) und uns auf jene beschränken, bei denen Stiftung und erstmalige Besiedelung an Wilhelm anknüpft, so lassen sich 9 derartige Niederlassungen namhaft machen: [2])

Hasungen bei Kassel	1082
Reichenbach im Murgtal	1082
Lauen (St. Paul) in Kärnten	1083/85
St. Georgen im Schwarzwald	1084
Reinhardsbrunn in Thüringen	1085
Zwiefalten	1089
Helingerswang bei Willingen	(vor 1091)
Schönrain a. M.	um 1090
Blaubeuern	1085

Gemeinsam war allen diesen Klöstern die Beschickung mit Mönchen, die in Hirsau ausgebildet waren und von da die neue monastische Ordnung auf die frisch begründeten Klöster übertrugen. Sollten sie, wie bei den genannten, erst zu errichtenden, mit einem Grundstock versehen werden, so erhalten sie meist 12 Mönche und als Unterstützung eine Anzahl Laienbrüder. Die kleinere Form der Niederlassung, das Priorat, erhält als Vorsteher den Prior, die größere einen Abt, so St. Georgen und Zwiefalten. Beide, Prior und Abt, sind aus dem Hirsauer Konvent genommen und werden auch von diesem nötigenfalls ersetzt.

Aber die rastlose Tätigkeit nach Außen, das bereitwillige Absenden von Mönchen nach allen Richt-

[1]) Vgl. die Aufzählung der bis 1150 von Hirsau ausgesandten Mönche: Cod. Hirsau fol. 17a—19a.

[2]) Vgl. Giseke, Ausbreitung, und Albers in der Festschrift des deutschen Campo Santo in Rom 1897.

ungen war eben doch mehr das Auswirken eines enthusiastischen Eiferers, als das Werk eines bedächtigen Organisators: zu einem festgefügten Ganzen hat Wilhelm seine Einzelarbeit nicht zusammenfügen können. Die Ordensregel selbst bot ihm bei seiner Reform keine Stütze,[1]) sie stand sogar jeder oberherrlichen Stellung eines Benediktinerklosters über das andere feindlich gegenüber.[2]) Weder Wilhelm noch Odilo ist es gelungen, eine Form zu finden, die eine in sich geschlossene Congregation ermöglicht hätte.[3]) Betrachten wir nur die Angaben, die Wilhelm mehr konstatierend, als ordnend von den zu ihm in Beziehung tretenden Klöstern gibt.[4])

Er unterscheidet zunächst Ordensmönche, die aus fernen und fremden Klöstern stammen und lediglich besuchshalber gekommen sind. Andere, sagt er, stammen aus unsern Zellen. Während sie wegen Krankheit oder weiter Entfernung die benedictio des

[1]) „Benedikt von Nursia hatte keine Formel für das Verhältnis von Mutterkloster und Cella unter die Kapitel seiner Regel eingefügt; seine Regel kannte nur den Mikrokosmos des einen Cönobiums, weil seine Zeit nichts anderes heischte." G. Schreiber, Kurie und Kloster im XII. Jahrhundert; Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 65—66, S. 297. Stuttgart 1910. „Bei den älteren Benediktinern war die Beziehung von Mutterkloster und Cella so schwankend und vielgestaltig, so drückend und so locker zugleich, daß die Kurie einen Teil ihrer privilegien-rechtlichen Arbeit auf die Regelung dieser Beziehungen verwenden mußte." Ebenda, Heft 67—68, S. 291 u. B. Egger, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in Frankreich und in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser, Freiburger Hist. Studien, Heft III, Freiburg (Schweiz) 1907, S. 60.

[2]) Woelfflin, Ed. Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895, cap. 64.

[3]) Schreiber II, 307.

[4]) Const. Hirsau: „De diversitate Novitiorum", Herrgott, pag. 371 ff.

Abtes empfangen können, ist ihre professio an ihr Erscheinen in Hirsau gebunden. Doch pflegt der Abt solchen Prioren, die in weitentlegenen Orten leben, die Erlaubnis zu geben, Novizen nicht nur mit dem Mönchsgewand zu bekleiden, sondern auch bei drohendem Tode zu Mönchen zu weihen. Wieder andere haben außer dem Abte von Hirsau einen eigenen Abt. Wo dieser auch seine Benediktion empfängt und Profeß tut, wird er doch in Hirsau so behandelt, wie wenn er daselbst Profeß getan hätte. Schließlich gibt es noch Klöster, die mit Hirsau nur die Hirsauer Constitutionen gemeinsam haben. Zum Kapitel haben ihre Angehörigem keinen Zutritt. Ein tieferes Eingehen auf das Wesen eines Tochterklosters, auf seinen Zusammenhang mit Hirsau fehlt vollkommen. [1])

Am meisten müssen wir eine Klarlegung der wechselseitigen Beziehungen dort vermissen, wo es sich um Priorate handelt, also um Niederlassungen, die infolge ihrer Entstehung mit Hirsau faktisch ganz eng verbunden waren. [2]) Gerade ihnen wohnt in der

[1]) Vgl. Kapitel XV. der Constitutiones (Herrgott, pag. 489), das von der Wahl eines Abtes nach einem fremden Orte handelt. Das einzige Bindeglied zwischen dem Abt von Hirsau und dem neuen Abte bleibt die oboedientia des letzteren Hirsau gegenüber, d. h. in dem Gehorsam, den er als Mönch dem Abte schuldet, vgl. dazu für Cluny Schreiber, a. a. O., II, 306 ff. über das Wesen der oboedientia, vgl. P. Edmund Schmitt: Wesen und Geist des Benediktinerordens. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. Cisterzienserorden. XV, 1894, S. 7 ff.

[2]) Die von Wilhelm niedergelegten Bestimmungen über Klosterbeamte (constitutiones Kap. XVI, XVII, XVIII, Herrgott, pag. 491 ff.) beziehen sich nur auf solche, die in tatsächlicher Verbindung mit der Mutterabtei stehen oder mit ihr gebracht werden können. Wir hören nur von dem prior maior und seinem Stellvertreter, dem prior claustralis und deren Funktionen, nicht aber von der wichtigen Stellung des prior

Folgezeit eine starke Tendenz nach Selbständigkeit inne, die sie, wenn auch nicht vollständig, so doch materiell von Hirsau lostrennt.[1])

Mit Nachdruck hat man neuerdings besonders für die Klöster der clunicenischen Ordnung nachgewiesen, wie verhängnisvoll es für die Gesamtorganisation der Ordens geworden ist, das Verhältnis der Cella zum Mutterkloster allzu einseitig ausgebildet zu haben, ein Mißgriff, den die Orden von Citeaux und Prémontré glücklich vermieden. „In Summa waren das alles Pflichten der Cella, auf ihrer Seite waren die Gebundenheiten. Das Verhältnis war spröde und nicht elastisch; denn es gab der Cella keine Rechte und ließ jede Reciprocität vermissen. Es gab nur ein caput und eine obedienta ihm gegenüber“ [2]).

Wenn sich Wilhelms Reformarbeit naturgemäß in einer rein ideellen Beeinflußung erschöpfen mußte, wo er dem alten Stamme von Mönchen lediglich ein

conventualis, d. h. des Vorstehers eben einer vom Hauptkloster abliegenden Niederlassung. Eine grundsätzliche Unterscheidung dieser beiden, doch sehr verschiedenen Beamten mochte für Wilhelm selbst noch nicht nötig gewesen sein. — Erst die Urkunde für Ochsenhausen (ein Priorat von St. Blasien) vom Jahre 1100 ist präziser gefaßt und deutet darauf hin, daß eine enge Umgrenzung des Begriffs Priorat nötig geworden war. Vgl. Wirt. Urkb. I, S. 321, No. 266. Ego Uto . . . . abbas s. Blasii congregationis . . . . decrevi . . . . ut alius nullomodo ibi sit prior, nisi quem abbas de s. Blasio praeesse voluerit . . . . Prioratum de his, qui ad conversionem venire volunt, sive ille sit monachus, sive clericus vel laicus, nullum admittat in consortium fratrum nisi cum voluntate et concessione abbatis de s. Blasio. Omnia maiora negotia in mutandis locis, in transferendis eiusdem loci beneficiis et caetera huius modi pendeant in arbitrio abbatis s. Blasii.

[1]) Für die von Cluny abhängigen Priorate, vgl. Schreiber, II, S. 318.

[2]) Schreiber, II, S. 296.

frisches Reis aufsetzte, so versagte seine organisatorische Kraft auch dort schon, wo er völlig neu schuf. Von dem unter ihm und mit seiner Hilfe entstandenen Klöstern bleiben allein die Priorate Reichenbach und Schönrain, wenn auch widerwillig, am Mutterkloster haften. Alle andern beginnen schon unter ihm oder bald nach seinem Tode ein selbständiges Leben.[1])

[1]) Die auf Seite 12 genannten Klöster sind hervorgegangen aus Stiftungen von Laien. Bei Reichenbach und Schönrain ist Hirsau durch Abgabe eigenen Besitzes Mitgründer. Diese beiden Klöster unterstehen daher nicht nur iure obedientiae, sondern auch iure proprietatis dem Mutterkloster. Ihre Behauptung wird daher von Hirsau am eifrigsten betrieben.

Die obedientia umschloß eigentlich nur das Versprechen des Abtes, im neuen Kloster der hirsauer Disziplin treu zu bleiben, sie konnte aber sehr leicht eine Tendenz zur Machterweiterung des Mutterklosters in sich bergen. Damit trat dieses aber in Konflikt mit dem Diözesanbischof, dem nach dem bisher gültigen kirchlichen Anschauungen allein das Aufsichts- und Korrektionsrecht über die Klöster seines Sprengels zustand. Er mußte im Abte des Mutterklosters naturgemäß einen Rivalen sehen. Der Begriff der päpstlichen Exemtion, die Erhebung zum „päpstlichen Eigenkloster", schloß die Unterstellung unter einen Ordinarius aus. Dem Bischof blieb höchstenfalls die Benediktion des neuen Abtes, die aber an sich lediglich eine liturgische Handlung darstellte. Aber gerade diese Zurückdrängung auf eine rein zeremonielle Handlung konnte ihn dazu veranlassen, auf seinem eng begrenzten Gebiete möglichst energisch aufzutreten; er konnte die Benediktion versagen, d. h. an ihre Gewährung die Forderung knüpfen, daß der neue Abt die im Begriffe der Benediktion liegende Oboedienz gegenüber dem Diözesanbischof anerkannte. Natürlich lief diese Forderung dem Wesen der Exemtion direkt zuwider und war mit der klösterlichen Oboedienz in der Auffassung der Reformer unvereinbar. Die Kurie hat auch später solche Forderungen bekämpft. (Schreiber I. S. 140 nennt als erstes Beispiel ein entsprechendes Verbot Eugens III. (1145—1153). Für die hirsauer Congregationsbildung lag jedoch noch keine päpstliche Entscheidung vor. Als Wilhelm das

Kloster in St. Georgen (über die Gründung vgl. Mone, Ztsch. IX. notitia fundationis. S. 194—196) eingerichtet und mit Mönchen aus seinem Konvent bevölkert hatte, setzte er hintereinander 3 Äbte ein. Den zweiten, Konrad, ruft er wegen Unfähigkeit von seinem Amte ab und nimmt ihn nach Hirsau zurück. In dieser Maßnahme sieht Bischof Gebhard von Konstanz einen Eingriff in seine Rechte. Er fordert das Oboedienzversprechen von den neuen Abte und ist nur bereit, ihn zu weihen, wenn Wilhelm auf seine oberhirtliche Oboedienzgewalt verzichtet. Wilhelm gibt nach. Damit ist St. Georgen von Hirsau vollständig losgetrennt. (Vgl. die Darstellung des Konflikts in der Vita Theogeri M. G. SS. XII. 452 ff).

Auch ohne episcopale Einflüsse war es schwer, die Entfremdung einer neuen Kolonie hintanzuhalten. Die abgesandten Mönche standen eben sehr bald ihrem neuen Wirkungskreise näher als dem Mutterkloster, ihre eigentliche materielle Grundlage erhielten sie vom weltlichen Stifter. In einer Bulle Urbans II. vom 8. März 1095 wird die von Hellingerswang nach Fischbachau überführte Zelle noch als Eigentum Hirsaus genannt. (M. G. H. XVII. S. 618). Inzwischen ändert sich die Sachlage aber insofern, als die Zelle durch Beihülfe der Stifterin umfangreicher wird und an Brüdern zunimmt. Sie baut im Jahre 1100 ein Kloster, das sie zur Abtei machen will. Abt des neuen Klosters wird Erchimbold, ein hirsauer Mönch. Seine Bestellung als Abt geht nun nicht mehr auf eine Einsetzung von hirsauer Seite zurück, sondern erfolgte auf Grund seiner Wahl des fischbachauer Konvents. Diese Ansicht vertritt Hundt. Mitt. der kgl. bay. Akad. der Wiss. München 1866 S. 35). Die selbstständige Position des neuen Klosters wird noch dadurch verstärkt, daß Abt und Stifterin 1102 einen Schutzbrief von Paschalis II erwirken (Migne. patrol. lat. 163. p. 101). Mit der Forderung „ut [locus Vispach] ad nullius terrenae dominationis respectum haberet, nisi ad solam sedem romanam" (Böhmer, fontes III; Liber de fundatione Schirensis monasterii. S. 503) war eine Anerkennung Hirsaus schlechterdings unvereinbar. Von einer solchen sieht auch die Bulle Paschalis II. vollständig ab.

II.

Gründung des Priorats Reichenbach.

Der Gedanke, im Murgtal den Grund zu einem Kloster zu legen, erwachte im Kopfe eines Laien[1]). Wir haben es mit einer jenen zahlreichen Familienstiftungen zu tun, wie sie ja allerorts den Hirsauer Pflanzungen zu Grunde lagen. Allerdings stand hinter unserm Kloster kein mächtiges Geschlecht, das sich fürsorglich des Familienkleinods hätte annehmen können. Der Stifter hat nur den Rang eines ingenuus homo, eines Freien. Er nannte sich Bern und besaß in Siegburg bei Horb seinen Stammsitz, in Haigerloch, Fischbach und an der Murg Landgebiet. Außer seiner Gemahlin Hildegard und seinem gleichnamigen Sohne, die bei der Stiftung anwesend sind, kennen wir keine weiteren Glieder seiner Familie. Nach dem Berichte Wilhelms leitet ihn bei seiner Stiftung lediglich der Wunsch, auf seinem bisherigen Besitztum ein Kloster zu sehen. Irgend welche materiellen Vorteile aus seiner Stiftung zu ziehen scheint er nicht beabsichtigt zu haben, er vollzieht wenigstens den dotationes zu Folge die Übergabe des Klostergrundes ohne jeglichen Vorbehalt. Wenn wir aber erfahren, daß der Stifter selbst in seinem Kloster eine zeitliche und ewige Ruhestätte

---

[1]) Quelle für die Gründungsgeschichte ist neben Mack Compendium historiae et donationum Reichenbacensis monasterii (in Kuen, Mich., Collectio scriptorum rerum hist.-mon.-eccles. variorum relig. ordinum II. S. 29—71 der Codex traditionum monasterii Reichenbacensis hg. von Pfaff in den Württ. Jahrbüchern 1852, H. 1, S. 104—157 und im Wirtt. Urkundenbuch, Bd. 2, S. 391 ff., Bd. 4, S. 439—454; außerdem der Codex hirsaugiensis in Württ. Geschichtsquellen I, 1887.

gefunden hat, so liegt die Vermutung nahe, daß es ihm in erster Linie um ein geistliches Asyl zu tun war, in dem er als weltabgewandter Greis den Rest seiner Tage im Kreise der Mönche verbringen und eine dem Gedächtnis der Nachwelt vorbehaltene Ruhestätte erhoffen konnte. Als Grenze des geschenkten Gebiets wird der Reichenbach im Norden, die mittlere Murg im Westen, der Notingesbach oder Mugensbach im Osten und die Höhenlinie des Burgbergs, auf dem die Cella zu stehen kam, angegeben.

Allzuschwer mochte dem Stifter seine Schenkung nicht gefallen sein: Die Gegend war noch vollkommen unerschlossen und mit dichtem Tannenwald bestanden.[1]) Es bedurfte dreijähriger Kulturarbeit von seiten der Hirsauer Mönche, um das Land überhaupt erst seiner Bestimmung als Niederlassung einer Mönchskolonie zuzuführen. Auch abgesehen von dem unwirtlichen Zustande des gestifteten Klostergrundes barg das Land schon an sich keinen Keim tüchtiger wirtschaftlicher Entwicklung: Das Reichenbacher Gebiet ist bis auf die Jetztzeit dem Bewohner nicht freundlich gewesen. Die noch heutzutage meist bewaldete, sehr bergige Gemarkung Reichenbach verdankt zwar der Anwesenheit des Klosters einige bäuerliche Niederlassungen, aber der rotsandige, düngerbedürftige Boden, die nach Norden orientierte Talöffnung hat keinen wohlhabenden Bauernstand aufkommen lassen.[2]) So stellte die Stiftung nach den damaligen Begriffen, wo Holz und Wasser noch nicht hoch im Preise stand,

[1]) . . . prediolum nemore densissimo hispidum. Cod. trad. ib. Nicht einmal die sonst bei Klostergründung übliche Ausstattung des Klostergrundes mit Unterkunftsräumen für die zu erwartenden Mönche wurden vom Stifter besorgt.

[2]) Beschreibung des O.-A. Freudenstadt: hrsg. vom kgl. statist.-topogr. Bureau Stuttgart 1858.

kein Wertobjekt dar. [1]) Auch die Zuweisung einer Hube in Vischbach [2]) spielt als Grundstock zu einem Kloster keine Rolle. Um so höher müssen wir den kühnen Sinn Wilhelms schätzen, der auch diesem widerstrebenden Schwarzwaldwinkel Leben und Kultur einzuhauchen gesonnen war. Auf gemeinsamen und einhelligen Rat der Konventsältesten nimmt er die Stiftung an und schickt zunächst drei Mönche und fünf Laienbrüder ab, um den Ort zum Klosterbau bloß zu legen. Die Brüder beziehen zunächst Hütten aus Tannenstämmen. Drei Jahre später haben sie das Kloster und die Kirche erbaut, die am 27. September 1085 der geistliche Herr des Gebiets, Wilhelms Schüler, Bischof Gebhard III. von Konstanz, [3]) dem heiligen Gregor weiht (papa et confessor). Sein Wohlwollen der neuen Cella gegenüber bezeugt der Bischof durch die Verzichtleistung auf den ihm zustehenden Zehnten im umliegenden Tale zu Gunsten der Reichenbacher Mönche.

Aber auch die nachfolgenden, numerisch wohl bedeutenden Zuwendungen konnten bei ihrer Streulage und ihrem oft nur geringfügigen Erträgnis das Kloster nicht reich fundieren. Und doch waren gerade die Jünger Benedikts auf umfänglichen, geschlossenen und um das Kloster gelagerten Grundbesitz mehr als andere Ordensleute angewiesen. Mit ihrer mehr auf das innere Leben des Einzelnen, als auf expansive Tätigkeit abzielenden Regel war ein gewisser Wohlstand für sie Existenzbedingung. Die Fristung des

[1]) Wilhelm spricht selbst nur von einem „prediolum“ Fol. 1a.

[2]) Abgegangener Ort im O.-A. Freudenstadt.

[3]) Vgl. dazu: Zell, K. Gebhard von Zähringen, Bischof von Konstanz (Frbg. Diöz. Arch. I. 307 ff. Henking, C. Gebhard III., Bischof von Konstanz (1084—1110). Zürich. Diss. Stuttgart 1880. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen S. 158.

Lebens durch Einsammeln frommer Gaben wie bei dem jüngeren Orden der Franziskanern fiel bei ihnen ebensosehr weg, wie die Gewinnung von Neuland durch Rodung, wie sie die Cisterzienser prinzipiell betrieben. An Stelle derartiger Erwerbung trat bei den Benediktinern die Entgegennahme von Grundbesitz aus den Händen von Tradenten. So ist dieser Orden ganz in die Reihe der weltlichen Grundbesitzer seiner Zeit eingetreten und hat mit ihnen alle jene Existenzmöglichkeiten mitmachen müssen, die dem Grundbesitz des Mittelalters anhafteten.

Zunächst suchte Wilhelm selbst durch Abgabe von Hirsauer Besitz dem neuen Kloster einen Rückhalt zu geben, [1]) da zu seinen Lebzeiten die Reichenbacher Schenkungen noch nicht einen solchen Umfang erreicht hatten, daß sie eine sichere Zukunft des Klosters verbürgten. Er gibt 10 Huben und einen Weinberg in Oberenkheim, 8 Huben zu Ozenhausen, eine Kirche nebst den dazugehörigen abgabefreien Kirchengut [2]) zu Hausen, zwei Huben zu Hüffelhart im Kraichgau, den teilweisen Ertrag der Kirche zu Niefern und sechs Huben ebenda. Ferner gab er die Güter, die der Nachfolger Wilhelms und spätere Bischof von Speier, Graf Gebhard von Urach, dem Kloster Hirsau zugebracht hatte, [3]) an Reichenbach ab. Da sie fernab am Rhein, in Au [4]) und (dem heute abgegangenen) Atenherde lagen, wurden sie später gegen 6 Huben in Böttelfingen (O.-A. Freudenstadt) und Ergenzingen (O.-A. Rottenburg) eingetauscht. Dazu kam noch Mörtelstein (bad. A. Mosbach), 2 Huben in Neckarkatzenbach (bad. A. Neudenau) ebensoviele in Bienau in derselben Gegend mitsamt einem Fischwasser, sowie

---

[1]) 8b. 9a. [2]) Ecclesiam ex integro et dotalem mansum. [3]) 9a. [4]) Bad. Amt Rastatt.

ein Gut in Hörschweiler (O.-A. Freudenstadt). Wilhelms Nachfolger fügte dazu einen Weinberg in Endingen am Kaiserstuhl, der einen Ertrag von 10 Fuhren abwarf, 4 Huben in Ergenzingen und eine Mühle in der Nähe daselbst. [1])

Wenn wir die weltlichen Zuwendungen ins Auge fassen, die das Schenkungsbuch aufführt, so finden wir, daß die Stifter fast ausschließlich von religiösen Motiven geleitet worden waren und daß materieller Gewinn nirgends erstrebt wurde. Die Triebfeder der Schenkungen ist vielmehr zumeist die Sicherung des eigenen Seelenheils und des Nahestehender. So bringt schon der Gründungsbericht Wilhelms das rasche Fortschreiten der Urbarmachung des Klostergrundes und seine Bereicherung mit auswärtigem Güterbesitz in Zusammenhang mit dem Wirken eines ehemaligen edelgeborenen Laien, der als Converse seine Kraft in den Dienst des Hirsauer Ordens gestellt hatte. Es ist bekannt, daß die merkwürdig anziehende Gestalt Wilhelms gerade diesem Zweige klösterlicher Angehöriger zahlreiche und vornehme Leute zuführte, denen die asketisch strengen Regeln der Reform recht wohl zusagten. [2]) Ernst, ein „vir probus et curialis" besaß ursprünglich sein Allod im Rheingau. Er war schon früher in den Dienst Hirsaus getreten. [3]) Er wird nunmehr der neuen Cella „in adiutorium" überwiesen. Beim Ausroden des Bauplatzes, der Errichtung der Cella und der Werkstätten bringt er selbst große Opfer und ist besonders als Vermittler beim Abschluß

[1]) 9b. [2]) Für die allgemeinen Zustände in Schwaben im X. und XI. Jahrh. vgl. Württembergische Kirchengeschichte, hrsg. vom Calwer Verlagsverein. Stuttgart 1893. S. 107.

[3]) Se suaque omnia nostre dediderat obedientie 1b ist wohl so zu verstehen, daß er seinen Besitz als Prekarie vom Kloster Hirsau entgegennahm.

von Käufen geschätzt. Er nimmt die Stellung eines Provisors[1]) ein, also des Vorstehers eines Herrenhofes. Am Tag der Einweihung der Klosterkirche begabt er die Cella mit seinem Allode. Ihm und seinen Neffen gehörten außerdem in Rheinhessen Güter, die nunmehr, in näherliegende umgetauscht, an das Kloster kommen. Die Reichenbachischen Besitzungen in den Orten Sulzau (O.-A. Horb), Imnau (Hohenzollern), Ditzingen (O.-A. Dernberg), Gottelfingen (O.-A. Freudenstadt) und Endingen (Breisgau) stammen in ihrem Grundstock aus diesem Familienbesitz.[2]) Abgesehen von dem Anniversar, das Ernst selbst im Kloster gestiftet hatte, sollte auf Wunsch Wilhelms der Name seines treuen Helfers als das eines „pater secundus" des Klosters im Gebete fortleben.[3])

Der Zeitpunkt der Übergabe ist oft der Eintritt des Stifters ins Kloster.[4]) Auch kirchliche Feiertage, wie der Kirchweihtag, wo viel Volk Zeuge der frommen Handlung ist, werden zur Übergabe gewählt.[5]) Die Bewidmung geschah am Altare des Klosterheiligen, als dessen Eigentum das Geschenk fortan gelten sollte.[6]) Unter den Stiftern sind alle besitzende Stände anzutreffen, Grafen,[7]) Ritter,[8]) Freie,[9]) Geistliche,[10]) Bürger,[11]) Angehörige weltlicher Herren,[12]) oder des Mutterklosters.[13])

Die Hauptsorge des empfangenden Klosters mußte die sein, die frommen Zuwendungen möglichst sicher

---

[1]) Über provisor bei den Hirsauern vgl. Vetus disc. monast. pag. 595 und 497. [2]) Fol. 2b 3a. [3]) Fol. 11b. [4]) Fol. 9a, 21b, 23a, 86. [5]) 28b, 66; convenerat. [6]) 4a, 8a, 25a, 35b, vir generosus 8a nobilis . . . matrona 4a. Bertholdus de Sulze 35b. [7]) Comes de Tuingen (Tübingen), mehrfach. [8]) 1b, 3a, 6b. [9]) 4a, 4b, 6b. [10]) 22b, 29b, 35b. [11]) 13a. [12]) Quidam Hozel serviens. Sophie de Mulhusen dedit . . . . 5b, 9b, 15b. [13]) 6b, 23a.

zu stellen und eine Anfechtung der Schenkung von irgend welcher Seite unmöglich zu machen. Die einfache Aufzählung des Schenkungskatalogs wird häufig unterbrochen durch die Erläuterung, die Zuweisung sei erfolgt „in eternam hereditatem,[1]) hereditario jure,[2]) firma stabilitate[3]) absque omni contradictione[4])". Denn es lag nahe, daß sich ein naher Verwandter des Schenkers mit dessen Schenkung nicht befreunden konnte, weil sie ihm selbst in seinem Erbrecht benachteiligte. Dem Kloster erwuchsen in einem solchen Falle unliebsame Kosten und Weiterungen. So ist Reichenbach gezwungen, den Enkel eines verstorbenen Stifters, eines Ritters von Lintbach, durch das Geschenk eines Pferdes zur Anerkennung der Schenkung zu vermögen.[5]) Um derartigen Ansprüchen zu begegnen, waren Geber wie Empfänger bemüht, eine zahlreiche Zeugenschaft zum Schenkungsakte beizubringen.[6]) Besonders erwünscht war die Gegenwart und die damit bekundete Zustimmung des Grafen. Er konnte ihr am ehesten schaden wie nützen.[7]) Neben dem Gebietsherrn war für das Kloster der Klostervogt,[8]) der weltliche Beschützer seines Besitzes, die wichtigste Persönlichkeit, die wir daher mehrmals als Zeugen antreffen.[9]) Am sichersten war es jedenfalls, wenn man ihn selbst zum Tradenten machte.[10]) Der Gedanke, eine Schenkung durch die Hand eines Mächtigeren dem Kloster zuzuführen, also einen Schützer für sie zu bestellen, finden wir namentlich dann, wenn der Stifter infolge seiner sozialen Stellung nicht in der Lage war, frei über sein Eigentum zu verfügen. Besonders Frauen und Witwen wählen diese Form der Übergabe.[11]) Als ein Leibeigener des Burchard von

---

[1]) 1b. [2]) 5b. [3]) 19b. [4]) 26b. [5]) 17b. [6]) 30a, 30b. [7]) Dot. fol. 33a. [8]) 3a, 25b. [9]) 22b. [10]) 27b. [11]) 4a, 26b, 31a.

Nürnberg den Wunsch hegt, sein Allod dem Kloster zu vermachen, wendet er sich an seinen Herrn, der es dann, weil selbst verhindert, einem andern Ritter zur Darbringung in Reichenbach übergibt. [1]) Ein Meier Gottfried von Staufenberg und seine Frau lassen ihre Stiftung, ein Grundstück in Fischbach bei Hornberg, gleichfalls durch die Hand ihres Vogtes dem Kloster zugehen. [2])

[1]) 5b, 6a.

[2]) 36b. Eine ganze Reihe von Kautelen wurden vom Kloster aufgebracht, als es sich darum handelte, den Kauf von Gütern in Hirschlanden und Hausen sicherzustellen. Die Verkäuferin, eine Matrona Mithilde von Sunthausen in Thüringen, mußte den Verkauf zunächst in Gegenwart des Bischofs Hartwig von Magdeburg, auf dessen Rat und mit dessen Unterstützung der Kauf abgeschloßen wurde, vornehmen. Damit ist das Kloster aber noch nicht zufrieden und verlangt eine Erneuerung des Verkaufsaktes in Giebichenstein und dann in Erfurt, wobei die Söhne der Mathilde den Verkauf bestätigen. Der eine von ihnen, der Älteste und gesetzmäßige Nachfolger in der mütterlichen Hinterlassenschaft übergibt die Güter nunmehr einem schwäbischen Ritter zur Traditio an Reichenbach. Am nächstliegenden wäre es gewesen, wenn die Mittelperson des Klosters, der schon erwähnte Laienbruder Ernst, das erworbene Gut direkt seinem Kloster zugeführt hätte. Diese Übertragung wird aber gerade von Ernst zurückgewiesen mit dem Hinweis darauf, daß er bereits den Waffen und der Welt entsagt habe. Statt seiner gewährleistet also ein Edler des Heimatlandes den nunmehrigen Besitz der Güter. Als dann Mathilde später mit der Klage laut wurde, das Kloster sei nicht allen seinen Verpflichtungen nachgekommen — nach Ansicht des Klosters zu Unrecht, — erreichte Ernst durch eine nochmalige Reise nach Sachsen die völlige Zufriedenstellnng der Verkäuferin. Bemerkenswert ist nun bei diesem letzten Rechtsgeschäft, daß außer den früheren sächsischen Zeugen diesmal auch 7 fränkische Ritter beigezogen werden und zwar, wie die dotationes hervorheben, deshalb, weil die genannten Güter auf fränkischer Erde lägen, und die bisherige Inhaberin und ihre Miterben dem fränkischen Gesetz

zu unterstellen seien. Das Kloster besaß also nunmehr im Gebiet seiner Besitzung selbst Garantiepersonen. Daß trotzdem noch nicht alle Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung der Erwerbung getroffen worden waren, zeigte sich bald. Der jüngere Sohn der Mathilde wurde beim Kaiser vorstellig und behauptete, die Übergabe sei von der Mutter und dem Bruder unrechtmäßig erfolgt. Er erhält dann als Abfindung 30 Mark Silber.

„Juxtra legem Francorum" fordern die Mönche die Traditio in ihrer eigenen Grafschaft. Eine in Neckarelz (Amt Mosbach) vorgenommene Übergabe genügt ihnen nicht. Diese muß vielmehr in Altheim (O.-A. Horb), also in derselben Grafschaft, in der auch Reichenbach lag, wiederholt werden [1]).

Allerdings bedeutete nicht jede Bewidmung auch zugleich einen Vermögenszuwachs des Klosters. Eine Schenkung des Grafen Hugo von Tübingen besteht zum Beispiel in einem Grundstück in Sindlingen, auf dem noch eine Pfandschuld von 9 Mark ruht, die von dem Kloster erlegt werden muß. Einen Wechsel auf die Zukunft stellt die Überweisung eines Gutes in Gemmerigheim dar. Bezahlt der Schuldner nicht die auf dem Gute stehenden 25 Mark zu lebzeiten des Legatärs, so fällt das Gut an das Kloster. Als Exekutoren seines Willens ernennt der Stifter zwei liberi homines. Zwei Brüder steuern das Geld zum Ankauf eines Gutes bei, bedingen sich aber aus, dieses Gut lebenslänglich zu besitzen. Andere Schenker wieder verlangen für ihre Gabe eine kleine Gegenleistung des Klosters, die auch in etwa den Wert der Schenkung verringern konnte. Die häufigste Forderung ist die des Jahresgedächtnisses. So gibt die Gattin eines Grafen Erlewin 2 Huben, „ut anniversarius patris eius inde agatur" (20a). Andere verknüpfen mit ihrer Schenkung außer der Forderung des Anniversars auch die der Speisung von Armen. Angenehm war die Leistung des Jahresgedächtnisses dann, wenn das Vermächtnis zugleich auch einen Festtag für die Mönche vorsah und ein reich bemessener Kosttisch an den Stifter erinnerte. Diesen Genuß verschafften sich die Mönche auch durch eigene Bestimmung, indem sie einen Teil der Stiftung diesem Zwecke zuführten.

Was in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts noch dem Kloster gehörte, lag mit Ausnahme einiger

[1]) Cod. Trad. 28a.

Gerechtsame in den badischen Bezirken von Ettlingen (Ettlingen, Sulzbach) Achern, Bühl und dem hohenzollerschen Haigerloch und Imnau, dem südwestlichen Teil des heutigen Württemberg. Im ganzen zählte es 6 Orte, die ihm eigentümlich gehörten, und 37 Orte, in denen es Gerechtsame und Nutznießungen besaß. [1])

Da der Benediktinerorden grundsätzlich die eigenhändige Bewirtschaftung seiner Güter ablehnte, war er genötigt, weltliche Arbeitskräfte in seine Dienste zu nehmen, d. h. die Wirtschaftsform des mittelalterlichen Großgrundbesitzers überhaupt sich zu eigen zu machen. Er muß Leibeigene besitzen, Güter nach Lehensrecht vergeben und an einzelnen Frohnhöfen Vorsteher bestellen, die die eingegangenen Erträgnisse des Klosterguts der Centralstelle zuführen. Auf manchem der geschenkten Güter wird vom Stifter

[1]) Mack. S. 49, 50 und Codex traditionum Monasterii Reichenbach mit Zusätzen aus dem Landbuch 1623. Eigene Dörfer: Reichenbach, Roth (O.-A. Freudenstadt), Illensberg, Heselbach, Schernbach (O.-A. Freudenstadt), Obernußbach (O.-A. Freudenstadt), Schwarzenberg. Nutznießungen in: Gündringen (O.-A. Horb), Schietingen (O.-A. Nagold), Halb Hochdorf (O.-A. Freudenstadt), Achern, Bühl, Hugenbach, Thonbach (O.-A. Frendenstadt). Ettlingen, Ussweiler, Sulzbach (bad. A. Ettlingen; 4 Höfe), Horb (O.-A. Horb; Pflegehof). Dornstetten (O.-A. Freudenstadt), Besenfeld (O.-A. Freudenstadt), Bittelbronn (O.-A. Horb), Göttelfingen (O.-A. Freudenstadt). Bildechingen (O.-A. Horb). Walddorf (O.-A. Nagold; 1 Hof), Altheim (O.-A. Horb), Sulzau (O.-A. Horb; 1 Hof), Eutingen (O.-A. Horb), Remmingsheim (O.-A. Rottenburg), Nellingsheim (O.-A. Rottenburg), Ditzingen (O.-A. Leonberg), Bösingen (O.-A. Rottweil), Ergenzingen (O.-A. Rottenburg), Imnau (Hohenzollern). Weitingen (O.-A. Horb). Grünmettstetten, (O.-A. Horb), Pfalzgrafenweiler (O.-A. Freudenstadt) oder Weiler (O.-A. Weinsberg), Salzstetten (O.-A. Horb), Hörschweiler (O.-A. Freudenstadt), Fischbach (abgeg. Ort O.-A. Freudenstadt).

der bisherige Bewirtschafter belassen und vom Kloster mit übernommen. Neben diesen grundgehörigen Zinsbauern nimmt das Kloster auch Leibeigene an, die bisher besitzlos auf einem Gut gearbeitet haben und die lediglich ihre Arbeitskraft mitbringen. Andere Güter wurden ausgeliehen und dadurch zinsbar angelegt.

Trotzdem wäre dem Kloster eine energische Nutzbarmachung seiner Gütermassen nicht möglich gewesen, wenn es nicht auf die sehr brauchbaren Laienbrüder hätte zurückgreifen können. Wir haben schon erwähnt, in welch' vielseitiger und rühriger Weise sich jener Ernst zum Wohle des Klosters betätigt hat und welche Anerkennung ihm zuteil wurde. In der Tat waren auch diese im Interesse des Klosters wirkende weltliche Personen den Mönchen unentbehrlich. Sie vermitteln den Verkehr mit der Außenwelt, schließen Käufe ab, verhandeln mit streitsüchtigen Nachbarn und beaufsichtigen die Untergebenen als Vorsteher der klösterlichen Herrenhöfe. Die Vermutung dürfte zutreffen, daß der wirtschaftliche Ruin des Klosters dann einsetzen mußte, als diese Grundpfeiler mit dem allgemeinen Schwinden des mönchisch-religiösen Sinnes seltener wurden. Gleichzeitig damit beginnt die Inanspruchnahme der Vogtgewalt der Markgrafen von Baden, um die läßig zahlenden Hintersaßen zur Zinsentrichtung zu nötigen. Einen unbedingt zuverläßigen Stamm von Laienbrüdern hat das Kloster anscheinend nicht dauernd besessen; wenigstens arbeitet es in späterer Zeit fast ausschließlich mit gemieteten Personal.

III.

Unabhängigkeitsbestrebungen des Prioratskonvents gegenüber Hirsau.

Es war Wilhelm nicht gelungen, die von ihm ausgegangenen Kolonien in einer grundsätzlichen Abhängigkeit zu erhalten. Weder der mächtigen Gründerfamilie, noch dem Diözesanbischof konnte es daran liegen, in dem neuen Kloster eine außenstehende Macht walten zu lassen. Zudem waren ja auch die meisten Hirsauer Klöster gleich bei ihrer Stiftung von den Gründern mit genügenden Grundbesitz ausgestattet worden, so daß ihnen schon materiell eine eigene Stellung zukam. Anders stand es um Reichenbach [1]).

Nur durch Wilhelms Eintreten war überhaupt dieser Stiftung Inhalt und Leben gegeben, durch seine Persönlichkeit veranlaßt das Augenmerk frommer Geber auf die entlegene Schwarzwaldzelle gewiesen worden. Seine und seines Nachfolgers Schenkungen Hirsauer Klostergüter hatten die dürftige Stiftung zuerst namhaft erweitert, Reichenbacher und Hirsauer Besitz lag oft nebeneinander. So mußte dem Mutterkloster gerade diese Kolonie, mehr als eine andere, als unumschränktes Eigentum erscheinen [2]).

[1]) Wenn wir der Angabe bei Hausleuttner Glauben schenken dürfen, derzufolge der Stifter als Laienbruder in Reichenbach verstarb, so ist nicht anzunehmen, daß von seiner Seite ein Obereigentum über das Kloster beansprucht wurde. Darauf weist auch die Angabe Wilhelms, der Stifter habe den Klostergrund ihm „in aeternam hereditatem“ übergeben.

[2]) Die ausdrückliche Betonung dieser Zugehörigkeit Reichenbachs zu Hirsau kommt auch durch päpstliche Bekräftigung zum Ausdruck. In der Bulle Urbans II. für Hirsau werden die von Gregor VII. dem Kloster verliehenen Frei-

Wenn wir ganz absehen von den politischen Händeln, in die Hirsau durch die Fehden seiner Gebietsherren in der Folgezeit hineingezogen wurde und nur den Zustand des Ordenslebens ins Auge fassen, so sehen wir, daß schon dieser keine gedeihliche Entwicklung des Klosters gewährleisten konnte. Der feine Mechanismus der Ordnungen Wilhelms bedingte eben in allen seinen Teilen ein solches Maß von Selbstverleugnung, wie es nur eine religiös besonders begabte Zeit besitzen konnte [1]).

Sonderbarerweise hat sich Reichenbach verhältnismäßig lang von dem Schicksal seines Mutterklosters fernzuhalten verstanden. Wir finden bis zum Ende des XIII. Jahrh. keine Notiz, die auf eine schlechte Verwaltung des Priorats hinwiese. Vielmehr ist das Priorat in der Lage, noch zu einer Zeit käufliche und

heiten bestätigt und Hirsau samt seinen Besitzungen gegen die Abgabe eines Goldbyzantiners in den päpstlichen Schutz genommen. Unter den allgemeinen Klostergütern wird das Priorat Reichenbach (neben dem Priorat Fischbachau und dem Gut Giltstein) namentlich aufgeführt. Reichenbach wird ferner in dieselbe kirchenrechtliche Stellung eingereiht, wie Hirsau, nämlich von der Gewalt des Diözesanbischofs eximiert. Dem Abte und seinen Nachfolgern wird es zur Pflicht gemacht, die genannten Zellen in ihrem derzeitigen Zustand und Umfang zu belassen. Es war also damit einer Einziehung dieser Außenposten vorgebeugt für den Fall, daß das Kloster sich auf sich selbst zurückziehen mußte. (M. G. H. XVII. 618).

[1]) Schon sein Nachfolger Gebhard war aus dem stillen Klosterleben herausgetreten, um zum erblichen Ordenskleid noch den Bischofsmantel von Speier hinzuzufügen — ein Schritt, der den Hirsauern Brüdern schweres Ärgernis gab und sie zur Wahl eines neuen Abtes bewog. Der einmal gestörte Klosterfriede sollte nicht mehr beruhigt werden. Der Abt Mangold (1157—1165) überspannte die Befugnisse seines Amtes und schuf durch sein gewalttätiges Tun Zwietracht im Kloster. Das Konvent und Abt mußten sich von einer fremden Frau, der Abtissin Hildegard von Bingen, an die Pflichten ihres Ordens

sonstige Erwerbungen zu machen, als das Mutterkloster bereits an eine Verringerung seines Grundbesitzes geschritten war [1]). Sic matre inopia pressa, ditescit filia, sagt Gerbert von St. Blasien. Diese relative Überlegenheit des Priorats über das Kloster mußte in ihm das Bewußtsein seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit wecken und ihm den Wunsch nahe legen, sein Schicksal von dem des Mutterklosters zu sondern. Darauf deutet ein Versprechen hin, daß Reichenbach von Hirsau sich geben ließ. Abt Gottfried von Hirsau (1293—1300) gelobt im ersten Jahre seiner Regierung, die Güter Reichenbachs in ihrem Vorwärtskommen nicht zu behindern [2]). Mit dieser Betonung seiner Selbstberechtigung hatte nun das Priorat einen Weg beschritten, der es bald zum offenen Konflikt mit dem Mutterkloster bringen sollte. Eine selbständige und damit auch moralisch unabhängige Stellung war nämlich nur dann dauernd gewährleistet, wenn das Priorat auch die Selbstverwaltung in die Hand bekam, d. h. wenn es verfassungsmäßig frei wurde. Das konnte aber nur durch eigene Wahl des Priors geschehen. Zum ersten Mal taucht diese For-

erinnern lassen. Ein allgemeiner Niedergang des Ordenslebens hatte begonnen. Abt Heinrich (1188—1195) wird nach dem Zeugnis seiner Mitbrüder durch Gewissensbisse über seine vernachlässigte Ordensregel und Nachlässigkeit im Amt zur Abdankung getrieben, (cod. hirs. 11a) gegen Eberhard (1216—1231) wird von dem päpstlichen Legaten Conrad in Hirsau eine Untersuchung wegen schwerer Vergehen eingeleitet. (Wirtt. Urkb. IV. S. 404). Seit 1205 verstummt die von den Hirsauern bisher geführte Abtschronik. Hand in Hand mit den inneren Mißständen ging der wirtschaftliche Niedergang Hirsaus. Das Kloster ist genötigt, infolge seiner Schulden umfangreiche Veräußerungen an Grundstücken und Renten vorzunehmen. (Zu 1260: Mone Ztschr. I. 249 III. S. 418 ff. 400. Wirt. Urkb. V. 346).

[1]) Gerbert. hist. s. n. II. 65, 66.

[2]) Gerbert. hist. s. n. III. 66.

derung 1332[1]) auf. Doch gestatten spätere Nachrichten einen Rückschluß auf die Wende des 13/14 Jahrhunderts. Darnach scheint eine eigenmächtige Priorwahl von Seiten Reichenbachs bereits damals stattgefunden zu haben, ohne daß von Hirsau Einspruch erhoben wurde. Die dortigen Zustände boten zu zentrifugalen Bestrebungen genügenden Anlaß[2]).

Sobald ein tüchtiger Abt an die Spitze des Klosters trat, mußte sich sein Augenmerk auf Reichenbach richten. Für das Jahr 1332 ist ein Streit Hirsaus mit Reichenbach bezeugt, ohne daß wir jedoch erfahren, welches Ergebnis gewonnen wurde. Urkundliche Belege erhalten wir erst 22 Jahre später. Die wenigen Notizen, die uns über den Nachfolger Sigmunds, Wighard I (1341—1354) lassen immerhin erkennen, daß er seinen Vorgänger an wirtschaftlichem Sinn nicht nachstand[3]). Unter ihm kommt denn auch der Konflikt zum Ausbruch. Die Mönche von Reichenbach erheben den Ausspruch, den Prior aus ihrer Mitte wählen zu dürfen. Dieser Wahlmodus gelte

[1]) Gerbert. hist. s. n. III. 157.

[2]) Gottfrieds Nachfolger, Abt Heinrich (1300—1317) geht den Brüdern mit dem schlimmsten Beispiel voran, verkauft und verpfändet eigenmächtig Klostergüter, bis Ludwig der Baier ihm Einhalt gebot und ihn seines Amtes entsetzte (1324). (Tritheim, Chronic. hirs. T. II. p. 79—143, Mon boic. V. 350). Die Neuwahl entfesselte wiederum einen Streit des Konvents, der nur durch einen Kompromiß auf den päpstlichen Legaten, zur einhelligen Anerkennung des Abts Sigmund gebracht werden kann. Doch war in ihm wieder einmal eine Persönlichkeit an die Spitze des Klosters getreten, die im Konvent Achtung fand (Tritheim Chron. hirs. T. II. p. 144—190) und auch durch zahlreiche Erwerbungen den Besitzstand Hirsaus hob. (Schmid, Pfalzgrafen 353 ff., 365 ff. Oberamtsbeschreibung von Calw p. 365).

[3]) Er kauft 1349 von den Grafen von Württemberg Burg und Stadt Calw (Besoldus Documenta rediviva.565 ff. Crusius, Armales, T. III. B. 4, Kap. 13, B. 5, Kap. 4.

„by sechzig jahren und me und sy also herkommen von alter gewonhait“ und könne durch weltliche und geistliche Zeugen bewiesen werden. Komme keine einhellige Wahl zustande, so sei ein Kollegium aus drei Reichenbacher und zwei Hirsauer Brüdern zu bilden, die aus dem Reichenbacher Konvent den Prior zu wählen hätten. Der Gewählte habe dann beim Abt um seine Konfirmation nachzusuchen. Als Zeichen der Selbständigkeit wird für den Prior das Siegel gefordert. Demgegenüber lautete die Forderung Wighards auf die schriftliche Anerkennung seines Einsetzungs- und Absetzungsrechts[1]). Entsprechend der exemten Stellung Hirsaus und Reichenbachs unterstand die Untersuchung des Streites eigentlich dem päpstlichen Forum. Als Ergänzung trat jedoch häufig eine kollegiale Gerichtsbehörde ein, die umwohnenden Äbte[2]). Sie begegneten uns bereits bei dem Verfahren, das gegen den Abt Eberhard 1227 von dem päpstlichen Legaten angestrengt worden war. Mitwirkende waren damals die Äbte von Bebenhausen, Maulbronn und Herrenalb. Dieselben treffen wir auch 1354 an, dazu noch die Äbte von Gengenbach, Alpirsbach, Gottsau sowie die Prioren von Rippoldsau und Kniebis. Jedoch sind nur die Äbte von Herrenalb und Bebenhausen mit der Untersuchung beschäftigt, die Übrigen wirken als Zeugen mit. Der Abt von Hirsau dagegen war nicht erschienen. Die Anregung zu dieser Untersuchung hatte der Vogt von Hirsau, Ulrich von Württemberg, gegeben[3]). Zunächst wurde nur die

[1]) Reichenbacher Kopialbuch 182, Nr. 7,

[2]) Über diese vgl. Schreiber I., 201 ff.

[3]) Reichenbacher Kopialbuch 182, Nr. 7, gedr. in: Krieg von Hochfelden, Grafen von Eberstein, p. 61. 1342 war die Vogtei über Hirsau an die Grafen von Württemberg gekommen. O.-A.-Beschreibung Calw, S. 242. Klaiber, S. 18.

Streitlage fixiert, aber noch keine Entscheidung getroffen. Abt Wighard setzte aber immerhin den vom Konvent aufgestellten Prior Volzo ab und schickte den Hirsauer Götz von Stamheim als Prior nach Reichenbach. Dort traf dieser jedoch auf entschiedenen Wiederstand. Die beiden Parteien ernannten nun je 2 Vertrauensmänner, die ihrerseits die Entscheidung dem Probste von St. Peter in Straßburg, Nicolaus von Kageneck, zuwiesen. Dieser lud die 2 Prioren vor sich und entschied dahin, daß Wighard den von Reichenbach eigenmächtig ernannten Prior mit Recht seines Amtes enthoben und Götz von Stamheim ordnungsgemäß eingesetzt habe. Dem neuen Prior wird das Recht zuerkannt, gegen die ungehorsamen Konventualen mit weltlichen und geistlichen Strafen vorzugehen [1]). Der erste Emanzipationsversuch Reichenbachs war mißglückt, den Geist der Unzufriedenheit vermochte man nicht zu beseitigen. Gerade das kommende XV. Jahrhundert sollte ihr neue Nahrung geben [2]).

---

[1]) Stuttg. St. Arch. Reichenbach 1358. Copie; erwähnt Gerbert, Hist. silvae nigrae II. 157.

[2]) Wenn es uns auch nicht gelingen mag, Verbindungsfäden aufzuzeigen, die von Reichenbach nach andern, ähnlichen Instituten hinführen, so ist doch die Feststellung interessant, daß auch andererorts dieselben Ziele, wie in Reichenbach verfolgt wurden. Der gemeinsame Wunsch, der lästigen Abhängigkeit von Hirsau ledig zu werden, lebt nicht minder in den 2 anderen hirsauer Prioraten, in Schönrain und Mönchsroth, als in der Sankt blasischen Probstei Ochsenhausen. Schönrain unterliegt und bleibt dauernd unter Hirsaus unbedingter Oberhoheit, Mönchsroth sichert sich vertraglich größere Bewegungsfreiheit, Ochsenhausen ringt sich in geschicktem Kampfe ganz vom Mutterkloster los und wird selbständige Abtei. Vgl. im einzelnen: Stamminger, Franconia sacra 1889 ff. Steichele, A. Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. Augsburg. 1865, Bd. 3, S. 480 ff; Schneider, Eugen. Die Lostrennung des Klosters Ochsenhausen von St. Blasien. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. Bd. 13, S. 79 ff.

Zunächst hören wir nichts mehr von einem Zusammenstoß Hirsaus mit Reichenbach. Hirsau war auf dem tiefsten Punkte seines wirtschaftlichen Verfalls angelangt. Abt Wighard sieht sich genötigt, Hirsauer Mönche in befreundete Klöster zu schicken und um deren Aufnahme zu bitten, da das Kloster zu überschuldet war, um sie zu ernähren [1]). Aber der Drang nach religiöser Erneuerung, wie ihn die großen Reformkonzilien des XV. Jahrhunderts zum Ausdruck brachten, war auch in Hirsau noch nicht erstorben. Abt Friedrich Wifflinger (1400—1428) wird von Tritheim als tüchtiger Abt geschildert [2]). Als Mönch leichtsinnig, sucht er als Abt die Klosterzucht zu heben, ohne allerdings eine tiefergehende Wirkung zu erzielen. Er ist auf dem zur Reform des Klosterlebens nach Petershausen einberufenen Provinzialkapitel des Benediktinerordens zugegen, beschwört auf dem Konstanzer Konzil die Durchführung der Reformen und präsidiert mit andern dem Ordenskonzil in Fulda (1420) [3]). Gelegentlich seiner Anwesenheit auf dem Konstanzer Konzil sucht er gegen die trotzigen Reichenbacher vorzugehen [4]). Ob seine Reformbestrebungen, die schon in Hirsau kein Gehör fanden, in Reichenbach durchdrangen, wissen wir nicht.

---

[1]) Sulger. Arsen., Annales mon. Zwifalt. II. 7. [2]) Trith. Ann. II. 348—350. [3]) Trith. Ann. II. 364. [4]) Qui in concilio Constantiensi personaliter constitutus multum pro libertate monasterii conservanda maxime contumaciam et inobedientiam fratrum in Roth et Richenbach conpessendam laboravit. Cod. hirs. fol. 13: (Ein weiterer Nachweis über die Behandlung dieses Streites vor den Konzil hat sich nicht vorgefunden).

IV.

Stellung des Markgrafen von Baden zu Reichenbach und Hirsau.

Mit dem beginnenden XV. Jahrhundert hebt für Reichenbach eine neue Epoche an. Unbehelligt von einer dritten Macht hatte das Kloster bisher nur mit seinem Mutterkloster Beziehungen unterhalten, nunmehr trat es in die Interessensphäre eines Landesfürsten. Wir erinnern daran, daß 1399 durch Vertrag die Vogtei über Reichenbach zwischen Baden und Eberstein geteilt wurde[1]). Bei der immer geringer werdenden Bedeutung des ebersteinischen Dynastengeschlechts kam seine Anteilnahme an der Klostervogtei kaum in Betracht.

Der Begriff der Vogtei, besonders für exemte Klöster, umschloß zunächst nicht mehr, als die Vertretung in Geschäften, die dem Kloster als solchem nicht erlaubt waren, so die hohe Gerichtsbarkeit, ferner die Pflicht, als brachium saeculare das Kloster zu schützen. Notwendigerweise mußte aber diese Schutzpflicht eine Wandlung erfahren, wenn sie in die Hand eines aufstrebenden Territorialfürsten geriet, und planmäßige Staatswirtschaft ein zerrüttetes geistliches Institut umspannte. Der Landesfürst wird bestrebt sein, auch dieses isolierte Gebiet in Einklang zu bringen mit dem, was er sonst in seinem Lande erstrebt und durchsetzt, er wird nicht untätig der Selbstzerstörung seines Schutzklosters zusehen.

Markgraf Bernhard war nicht der Mann, den religiöse Skrupeln in seiner Regententätigkeit behin-

[1]) Vgl. über Eberstein: Krieg von Hochfelden. Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1836.

derten[1]). Dazu kam die völlig unselbständige Haltung des Prioratskonvents. Vergeblich suchen wir nach einer Persönlichkeit, die, wie in Ochsenhausen, die Stoßkraft des Priorats in sich vereinigt und der doppelten Umklammerung von Hirsau und Baden Trotz geboten hätte. Die innere Kraft zum Widerstande fehlte. Um von Hirsau loszukommen, warf sich Reichenbach dem badischen Landesherrn in die Arme, der gewiß kein Interesse daran haben konnte, in seinem Gebiet ein selbständiges, kräftiges Klosterwesen erstehen zu sehen. Bei einer Einigung der Brüder Bernhard und Wilhelm von Eberstein 1399 über das Kloster Frauenalb wird die Bestimmung getroffen, daß das Kloster ihnen einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu leisten habe[2]). Dieselbe Anforderung stellt auch Markgraf Bernhard, nachdem dieses Kloster in seinen Machtbereich gekommen war[3]). Für Reichenbach erfolgt sie 1420. Auf seinen Befehl erscheinen Prior und Konvent auf einem Tage zu Baden[4]). Die Äbte von Hirsau und Gottsau sind gleichfalls zugezogen. Vom Markgrafen wird den reichenbacher Konventualen zur Pflicht gemacht, „zu Stund“ ein Buch anzulegen, in das alle Nutzungen, Renten und Gefälle, die ihnen jährlich aus Naturallieferungen oder in bar zuflößen, ebenso die Einnahmen aus Wald

[1]) Zu Bernhards Kirchenpolitik vgl. Fester, A. Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des bad. Territorialstaates. Karlsruhe 1896.

[2]) Reg. 1859. [3]) Siehe Z. O. Rh. Alte Reihe XXIII, S. 291.

[4]) Als der hochgeborne Fürste unser gnediger herre der Marggraf Bruder Niclaus Vögelin dem alten prior zu Richenbach und dem convent einen tag für sich hergeen baden bescheiden hat von etwas gebrechens wegen, das closter Richenbach antreffend, daby ouch gewesen sind die ersamen geistlichen heren die epte von Hirsow und Gotzow . . . . Reichenbach. Kopialbuch 182 nr. 10.

und Fischwasser einzutragen seien. Desgleichen sollen alle Gülten und Zinsen, die das Kloster selbst zu reichen hat, aufgezeichnet werden. Das Buch ist in dreifacher Anfertigung beim Markgrafen, beim Abt von Hirsau und im Kloster Reichenbach für ewige Zeiten zu hinterlegen. Ferner hat der Prior fortan jährlich von seinen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu tun. Der Markgraf bittet schließlich den Abt von Hirsau, die Mönche zu einem geistlichen Leben anzuhalten. Sollte er auf Widersetzlichkeit stoßen, so werde er ihm bei der Unterdrückung behüflich sein.

Mit dieser Einführung des Landesherrn in die Geschichte des Priorats war nun der Grund zu dauernden Konflikten gegeben. Der eigentliche Emanzipationskampf Reichenbachs tritt in den Hintergrund, maßgebend wird in erster Linie die Frage, wer von den beiden Mächten, das Mutterkloster oder der Landesherr, in Reichenbach obsiegt, d. h. welche Bedeutung Abt und Markgraf ihren beiderseitigen Beziehungen zum Priorate beilegen.

Für Hirsau war mit der Wahl des erst 34jährigen Abtes Wolfram Maiser im Jahre 1428 eine sehr entschiedene Betonung der hirsauer Gerechtsame zu erwarten. An einem Namen knüpft sich der Beginn einer neuen Glanzperiode Hirsaus. Die Zeiten des großen Wilhelm scheinen aufzuleben, das schwäbische Kloster wird wieder Stützpunkt der Klosterreform [1]). Ein Zusammenstoß mit Reichenbach und damit auch mit dem Markgrafen von Baden war nur eine Frage der Zeit.

---

[1]) Vgl. Rothenhäusler, K., Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation. Stuttgart 1886. S. 52.

Markgraf Jakob von Baden [1]), der Sohn des kriegerischen Bernhard, lag die Aufgabe ob, den neu begründeten Territorialstaat zu konsolidieren und in friedlicher Weise zu erweitern. Für ihn mußte eine Stellung zu den religiösen Fragen der Zeit schon dadurch akut werden, daß sein Gebiet an klösterlichen Niederlassungen reich gesegnet war. Man brauchte religiös selbst wenig interessiert zu sein, um bei dem Versagen der Baseler Konzilbeschlüsse als Landesfürst nicht selbst zu Maßnahmen gegen die entartete Klosterzucht gedrängt zu werden. Während wir die Auseinandersetzungen des Markgrafen mit den andern Klöstern seines Landes nur an ihren Tatsachen kennen, liegen uns seine Beziehungen zu Reichenbach in einem ziemlich ausgedehnten Briefwechsel vor [2]).

Die Wahl Maisers zum Abt von Hirsau tangierte Reichenbach insofern, als Maiser bisher daselbst Prior war, und nunmehr die Priorstelle vakant wurde. Wohlvertraut mit der Stimmung seiner ehemaligen Konventualen beginnt der neue Abt seine Amtstätigkeit damit, auf dem ihm zunächstliegenden Kloster die Gerechtsaue Hirsaus in Erinnerung zu bringen. Er erscheint 1429 mit einem Hirsauer Mönch, um ihn als Prior einzusetzen. Da er jedoch bei den Mönchen keinen Gehorsam findet, sieht er sich genötigt, sie zu bannen. Diese Maßnahme stieß nun auf den entschiedensten Widerspruch der beiden Vögte [3]). Graf Bernhard von Eberstein drückte dem Abte sofort sein Erstaunen darüber aus, daß er sich „unterstanden“, einen Prior zu setzen. Als die Brüder daran sich nicht gekehrt

[1]) Vgl. Münch. C., Markgraf Jakob I. von Baden. Freiburg i. Br., Diss. 1906.

[2]) Für das folgende: Kop. b. 182.

[3]) Kop. b. 182 Nr. 13 und folgende vgl. auch Trith. Chron. II. pag. 386.

hätten, habe er sich „hochmütiglich und frevelich mit Worten und mit Werken erzaigt“ und sie gebannt. Dieses Vorgehen habe auch den Markgrafen Jakob aufgebracht, weshalb er ihn ersuchte, den Bann aufzuheben. Außerdem habe er in Gernsbach zu erscheinen, um über seine Priortätigkeit Rechenschaft abzulegen. Der Abt antwortete in einem maßvollen Schreiben. Was er getan, sei seine Ordenspflicht. Der mitgebrachte Mönch sei „nutz und gut“. Was die Rechnungsgebühr anbelange, so sei eine solche noch niemals einem andern als dem Abte von Hirsau getan worden. Dabei möge man es auch künftighin belassen. Wenn damit schon die 1420 aufgestellte Klosterordnung ignoriert wurde, so widersprach nun vollends eine weitere Maßnahme des Abtes vollständig den Ansichten der Vögte über ihr Schutzobjekt: der Abt sperrte den opponierenden Mönchen jegliche Subsistenz, beschlagnahmte das Klosterarchiv, den Konventssiegel, Bücher, Kelche und sonstige Kirchengeräte. Maiser wandte sich selbst an den päpstlichen Stuhl, um Recht zu bekommen, wo er, wie der Markgraf meinte, „die sachen anders, dann sich in ettlichen Stücken finden soll, dargegeben“. Der neue Prior saß in dem Oberhof des Klosters, in Horb, verhinderte, daß dem Priorate die üblichen Einkünfte zugingen und verkaufte die dort aufgespeicherten Vorräte zugunsten Hirsaus. Was blieb da nach Ansicht der Vögte überhaupt noch von ihren Funktionen? Noch 1399 hatten sie bei der Teilung in der Vogtei gelobt zu sorgen „das dasselbe Closter by narung blibe“; die Ordnung Bernhards hatte eine geregelte Buchführung eingeführt, und nun legte der Abt von Hirsau mit dem Hinweis auf seine oberhirtliche Gewalt den ganzen Klosterbetrieb lahm, ein schon fast ganz vom Territorium aufgesogenes Gebiet wurde

wieder vom ehemaligen Herrn revindiziert. Es ist interessant zu bemerken, daß in dem erregtem Briefwechsel der beiden Vögte diese sich vollkommen im Recht glaubten, wenn sie die Aufhebung der Sperre, des Bannes, ja auch die Zurücknahme des gesetzten Priors forderten. Ihr Bestreben geht dahin, nicht nur jede auswärtige Macht aus dem Bereiche des Territoriums auszuschließen, sondern auch den Prior ganz in ihren Beamtenapparat einzugliedern, nachdem schon die Klosteruntertanen sich von der Masse der andern markgräflichen Untertanen kaum mehr abhoben. Wir sehen hier den Zusammenstoß zweier ganz entgegengesetzter Tendenzen: das Bestreben des geistlichen Obern, über die ihm Unterstellten rein nach geistlichen Gesichtspunkten zu verfügen und sie gegebenenfalls zur Botmäßigkeit zu zwingen, und der praktisch gerichtete Sinn des aufgeklärten Despoten, das Territorium nach wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu verwalten, ungeachtet der verschiedenartigen Provenienz seiner Teile. Der Markgraf hat keineswegs die Absicht, für sich etwas herauszuschlagen [1]), ermotiviert vielmehr sein Eingreifen in das Klosterleben mit dem Wunsche, das Kloster auf der Höhe zu erhalten. Aber die hierarchische Organisation der Kirche tritt ganz für ihn zurück vor der Sorge um das leibliche und geistige Wohl der innerhalb des Territorialverbands lebenden Individuen. Es ist doch eine vollkommene Verkennung des kirchlichen Systems, wenn der Markgraf an Gräfin Henriette von Württemberg schreibt, den (widersetzlichen und gebannten) Mönchen von Reichenbach würden ihre Einkünfte vom Abte von Hirsau gesperrt, „wie wol si doch tegliche singen und lesen und tund, waz erbere

[1]) Der 1433 vom Prior den Schutzvögten geleisteten Eid sichert dem Landesherrn keinerlei Nutznießungen am Klostergut.

München und geistlichen Luten zugehöret", und ebenso eigentümlich berührt es, wenn der Markgraf religiöser sein will, als der Abt und die Aufhebung des Bannes fordert; denn „es geschiecht keinerlei Gottesdienst in dem Closter und werdend die armen Lütten versumpt, das doch eine swere Sache ist." Eine Abstellung der Maßnahmen des Abtes suchte Jakob dadurch zu erreichen, daß er sich an Württemberg wandte und verlangte, daß dem Abte entsprechende Vorstellungen gemacht würden. Die Gräfin Henriette wies alsbald ihren Vogt zu Horb an, dafür zu sorgen, daß das reichenbacher Klostervermögen im Hause zu Horb unverändert belassen werde. Die weitere Forderung, den Abt zur Zurückerstattung des beschlagnahmten Klosterguts anzuhalten, fand dann ihre vorläufige Erledigung bei der großen baden-württembergischen Auseinandersetzung in Bretten am 7. Januar 1432[1]). Dem Abt wurde die Auflage gemacht, die Sperre aufzuheben. Die Frage der Besetzung des Prioramtes und der Rechnungsablage wurde vor eine Kommission von je 6 württembergischen und 6 badischen Räten gewiesen[2]). Diese Kommission legte jedoch ihrerseits die Sache dem Basler Konzil vor[3]). Aber bis zur offiziellen Entscheidung in Basel (27. Januar 1436) war noch gute Weile. Zunächst wurde die Entscheidung des Konzils vom Markgrafen nicht abgewartet. Wieder aus wirtschaftlichen Gründen hatte er nämlich mit Eberstein dem Prior Niklaus von Sulz[4]) „durch vlissige demütige Bete etlicher meiner Herren und Frunde gegonnet das

[1]) Kop. b. 182; gedruckt in: Regesten der Markgrafen von Baden. Nr. 5168.

[2]) „Verzeichnuß ettlicher spenn, so sich zwischen dem abt zu Hirsau und prior zu Reichenbach zugetragen". Stutt. St. Archiv.

[3]) Notiert bei Haller, Concil. Basiliense. II. 396.

[4]) Kop. b. 182.

Prior Amt auszurichtend, dann er etliche Zyt in un serm Unwillen gestanden ist, den wir abgelassen haben und hoffen und getruwen, das dadurch das arme Gotzhus sins verderplichen Schaden, den Ime der . . . Abt von Hirsau zugeführt hat, widerbracht werde sole, darum und auch luter umb Gots Willen wir Unser Unwillen gern dem Prior abgelassen haben". Wodurch sich der Prior die markgräfliche Ungnade zugezogen hatte, ist nicht ersichtlich. Der neue Prior war 1432 aus einer eigenmächtigen Wahl des reichenbacher Konvents hervorgegangen, Nun war der Prior vollständig in die Hand des Landesherrn gefallen, er wurde absetzbarer markgräflicher Beamter. Am 20. Oktober 1433 verpflichtete er sich durch Eid den beiden Schirmvögten [1]). Zunächst beurkundet er, daß er lediglich von Schirmvogts Gnaden Prior in Reichenbach geworden ist; dann verpflichtet er sich, seinem Amte als Verwalter des Klosterguts getreulich nachzukommen und sich der jährlichen Kontrolle der badischen und ebersteinischen Regierung zu fügen. Wird seine Amtsführung von Seiten der Schutzvögte beanstandet und fordern diese seinen Rücktritt, so soll er ohne weiteres von seinem Amte abtreten. Die Aufnahme von Geldern in der Höhe von mehr als dreissig Gulden untersteht der Genehmigung der Schutzvogtei. Diese verfehlt ferner nicht, dem Prior seine geistlichen Pflichten ans Herz zu legen. Von einer Berücksichtigung des Abtes von Hirsau ist ganz abgesehen. Auch der Abt von Hirsau war nicht ruhig geblieben; er hatte den Prior, während dieser Klostergülten erhob, unterwegs veranlaßt, mit ihm nach Stuttgart zu reiten und ihn verpflichtet, auf Erfordern wiederum dorthin zu kommen. Der Abt suchte anscheinend an dem Grafen von Württemberg

[1]) Anhang I.

einen Rückhalt zu gewinnen. Diesem Versuch begegnete jedoch Jakob durch eine energische Vorstellung bei Graf Ludwig, wobei er sich einer Beeinträchtigung seiner Schirmvogtei verbat. Nun aber ging der Abt seinerseits selbstständig vor und setzte ohne Wissen und Willen des Markgrafen in Reichenbach einen Prior ein. Auf markgräflichen Befehl widersetzten sich die Klosterbrüder dieser Maßnahme, worauf sie der Abt in den Bann tat. Dagegen wandte sich der Markgraf in einem Briefe vom 14. Februar 1434 und hieß ihn den Bann unverzüglich abzutun und wegen der noch ausständigen Rechnungsablage sich am 7. März in Gernsbach einzufinden. Ob der Markgraf mit seiner Forderung durchdrang, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls war der Markgraf bereit, die Mönche unbedingt gegen jeden Anspruch von Seiten des Abtes zu schützen. Als sie der Abt am 12. Februar nach Hirsau lud [1]), um mit ihnen zu beraten, wie man sich zu dem Mandate des Erzbischofs zu Mainz betreffs Sendung einer Botschaft an das Konzil zu Basel stellen wolle, hatten sie sich diesem Gebote widersetzt und erklärt, jenes Mandat sei an Speyer gerichtet und gehe sie als Angehörige der Konstanzer Diözese, nichts an [2]). Man möge ihnen also „semlicher Mutungen herlassen . . . . . , dann wir wollen nach Begerunge unsers allergnedigsten Herrn, des Kaisers, unsere Botschaft schicken gein Basel, wiewol uns der Armut und Verderplichkeit halb des Gotzhuses wie Ir wol wissend, swerlich ankompt". Jakob und Bernhard von Eberstein stellten sich ganz auf den Standpunkt der Mönche und erklärten dem Abte, sie würden das Kloster beschützen, falls es der Abt wegen seiner Haltung strafen wolle [3]). Jakob ließ außerdem Ludwig von Württemberg wissen [4]), daß er

[1]) Kopb. 182, Nr. 25. [2]) Kopb. 182, Nr. 26. [3]) Kopb. 182, Nr. 27. [4]) Reg. 5409.

als Kastvogt und Schirmer des Klosters von Reichenbach seine Botschaft an das Basler Konzil geschickt habe und den Mönchen nicht gestatten werde, dem Abte, wie dieser vielleicht wünsche, die Unkosten seines Basler Aufenthaltes tragen zu helfen. Damit bestritt er dem Abte überhaupt das Recht, das Priorat nach Außen hin zu vertreten. Anläßlich einer Beilegung von Streitigkeiten mit Württemberg in Neuenburg [1]), wurden dann auch die reichenbach-hirsauischen Klagen erörtert und die Streitfragen an den Ordensobersten beim Basler Konzil gewiesen [2]). Mit diesem Zugeständnis eines Schiedsspruchs vor einem geistlichen Richterkollegiums hatte sich nun aber der Markgraf selbst eine Schlinge geflochten. Das zeigte sich zugleich: Die reichenbacher Mönche kamen bestürzt zum badischen Hofmeister Hans von Stadion und wiesen ihm einen Brief vor „darinn inen von ein Abte von Ertfurt gar hertiglich geschrieben sy". Demgegenüber hielt nun auch die badische Regierung eine mildere Sprache für angezeigt. Die Vereinbarungen zu Neuenburg, schrieb Stadion dem Abte von Hirsau, hätten doch erwarten lassen, daß die Streitsache „nit mit solcher harter Klage und Geschrift als Ir es etwas ungedultiglich und unfründlich fürnemend" behandelt werde. Er würde bedauern, wenn der Zwist zwischen dem Abte und seinem Herrn weiter gehe, weil „dann das arm Gotteshus one das in solchem Abgang stet und darinn kommen ist syt der Zyt, als die Irrung uferstanden ist." Er sei gerne bereit, sich selbst zu ihm zu verfügen, um mit ihm eine gütliche Beilegung des leidigen Streites herbeizuführen. Er habe daher die Mönche zurückgeschickt mit der Weisung abzuwarten, bis er

[1]) Reg. 5467. [2]) Kopb. 182, Nr. 30. (Bei Haller, Concilium, Basiliense nicht vermerkt).

von ihm eine Antwort erhalten habe. Natürlich sah sich der Abt jetzt, wo eine autoritative Anerkennug seiner Gerechtsame so unmittelbar bevorstand, keineswegs veranlaßt, eine versöhnliche Haltung anzunehmen. Er stellte sich auf den Rechtsboden des Vertrags von Neuenburg, der die Entscheidung dem Konzil zu Basel überwiesen hatte. Nunmehr sei es Sache der badischen Regierung, die ungehorsamen Mönche zur Befolgung ihrer Gelübden und ihres Gehorsams ihm gegenüber anzuhalten. Das am 27. Januar 1436 in Basel von Abt Ortwin von St. Peter in Erfurt und vom Abt Johann von Rheinau gefällte Urteil entzog nun auch wirklich der markgräflichen Klosterpolitik jede Berechtigung[1]). Von Abt Wolfram von Hirsau war dem Schiedsgericht eine Vorlage unterbreitet worden, derzufolge der jeweilige Abt von Hirsau allein berechtigt sei, den Prior in Reichenbach, ein- und abzusetzen. Der Prior sei zu nehmen aus den Professen des Klosters Hirsau „iuxta statuta manifesta et consuetudines introductas". Er soll gehalten sein, mindestens einmal jährlich dem Abte in Gegenwart des Konvents in Reichenbach einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Laien sind als Aufsichtsorgane gänzlich ausgeschlossen. Prior und Konvent dürfen keine geistliche oder weltliche Präbende in Reichenbach vergeben oder zusammenlegen ohne Wissen und Willen des Abtes. Es ist ihnen auch untersagt, irgend welche Mobilien und Immobilien zu verkaufen zu verpfänden oder zu veräußern ohne Wissen und Willen des Abtes und des Konvents. Für ihre früheren Vergehen gegen den Abt haben sie die von diesem angeordneten Strafen hinzunehmen und von niemand anders. Dem Abt steht das Recht zu,

[1]) Kopb. 182, Nr. 30.

das Kloster beliebig oft zu besuchen. Briefe, Privilegien und dergl. sind in Reichenbach unter dreifachen Verschluß in einer Truhe aufzubewahren. Ebenso das Konventsiegel. Je ein Schlüssel zur Truhe steht dem Abt, dem Prior und einem Vertreter des Konvents zu. Prior und Konvent, wie auch „omnes singuli incolae rustici et coloni tributarii, administratores, familiares et singuli servitores“ haben dem Abt strikten Gehorsam in geistlichen, wie in weltlichen Dingen entgegenzubringen. Diesen Entwurf machte sich das Schiedsgericht vollständig zu eigen und erhob ihn zum Beschlusse. Die weltliche Schirmvogtei war überhaupt nicht erwähnt, die ganze Streitfrage von rein kanonischem Standpunkt aus gelöst worden. Aber die Zeit, solche Bestimmungen auch wirklich in die Tat umzusetzen, war vorüber.

Natürlich war Jakob mit diesem Entscheid nicht einverstanden. Auch er war, wie sein Hofmeister Stadion, der Meinung, diese Lösung des Konflikts entspreche nicht dem Sinne des Neuenburger Vertrags. In einem Brief an Graf Ludwig von Württemberg [1]) meint er „das aber dem apte, so got will, nit verhenget noch gestattet werden soll, uns in unser herrlichkeit zu hindern“ und bittet, den Abt zu bestimmen ihm gehorsam zu sein. Obwohl Ludwig erklärte [2]), er sehe nicht ein, weshalb er den Abt von seinem Rechte drängen solle, brachte er doch den Abt soweit, daß dieser die Entscheidung, ob er der neuenburger Abrede nachgekommen sei, wiederum einem Schiedsrichterkollegium anheim stellte. Über die Weiterführung der Verhandlungen läßt uns das Kopialbuch im Stich.

---

[1]) Reg. 5529.

[2]) Teilweise gedruckt: Badische Deduction S. 380; vollständig: Kopb. 182. Nr. 40.

Erst 1438 hören wir wieder von einer autoritativen Entscheidung. Sie schafft für die Folgezeit den modus vivendi. Die Grenzlinien der beiderseitigen Macht zieht ein Vertrag. Der „mit wissen und willen“ der beiden Schirmherren, des Abts zu Hirsau und des Priors und Konvents zu Reichenbach vollzogene Kompromiß wird vermittelt durch den Abt Johann vom Stift Selz (Diözese Straßburg). Die Ein- und Absetzung wird dem Abte zugesprochen, doch wird sie abhängig gemacht von einer vorherigen Verständigung mit dem Schirmherrn. Die Rechnungsablage soll jährlich 14 Tage nach Ostern in Reichenbach stattfinden in Gegenwart des Abtes oder seines Vertreters und der beiden Schirmherrn. Sollte eine der Parteien fehlen, so erfolgt sie trotzdem. Dem Abt wird eine strenge Beaufsichtigung des Priors zur Pflicht gemacht. Um einer künftigen Veruntreuung des Klostervermögens vorzubeugen, wird ein besonderer Eid aufgesetzt, in dem sich der jeweilige Prior dem Abte und den Schirmherren verpflichtet, weder bewegliche, noch unbewegliche Güter ohne Wissen und Willen des Abtes, des Konvents in Reichenbach und der beiden Schirmherrn zu veräußern und das Interesse des Klosters möglichst zu fördern. Damit war wohl der Prior der ausschließlichen Oberhoheit des Markgrafen entrissen, aber diesem doch weitestgehende Zugeständnisse gemacht worden. Die schwächste Stelle des Vertrages war die Anerkennung eines Mitratens des Markgrafen bei der Ein- und Absetzung des Prioren. Hier lag der Angelpunkt neuer Zerwürfnisse.

Es war für den Abt selbstverständlich, einen ihm nahestehenden Mönch an diesen unsicheren Außenposten zu stellen. Auch der Markgraf Jakob I. hatte es natürlich gefunden, daß an Stelle des Priors Nicolaus

Gräff 1448 ein Mönch aus Hirsau präsentiert und auch gewählt wurde.

Der Anstoß zu neuen Auseinandersetzungen gab der Markgraf Karl I. im Jahre 1472. Über den bisher geübten Wahlmodus hinausgehend sucht er die Person des Priors in seine Hände zu bekommen: er präsentiert einen eigenen Kandidaten, der nicht dem hirsauer Konvent entnommen ist, für den Priorposten und hält an ihm auch gegen den Widerspruch des Abtes von Hirsau fest. Andererseits hatte der Abt durch ordentliche Umfrage in seinem Konvente einen zum Prioramte fähigen Mann ermittelt und ihn den Schirmvögten vorgestellt. Wenn sie in seinem Konvente einen besseren wüßten, meinte er, möge man ihn namhaft machen, auf einen anderen lasse er sich nicht ein. Den von ihm aufgestellten Prior hatte er sodann „mit gewapeneter Hand“ in Reichenbach eingesetzt. Auf badischer Seite erblickte man in diesem Vorgehen eine Verletzung des Vertrags von 1438. Zunächst wandten sich beide Teile an den Abt Johann von Herrenalb zur Schlichtung, der sie bestimmte, den Bischof Mathias von Speier als Schiedsrichter anzuerkennen. Was von diesem entschieden werde, solle fürderhin „on appelieren und ander ußzüge“ gehalten werden. Den Verhandlungen wurde der letzte Anlaß von 1438 zu Grunde gelegt. Diesem Vertrag zufolge, erklärte der Abt von Hirsau, sei er lediglich gehalten, den Rat der Schirmherrn zu hören, was er auch getan habe; ihm zu folgen sei er jedoch nicht verpflichtet. Der Sachwalter der Gegenpartei ging weiter und suchte die Gerechtsame Hirsaus über Reichenbach prinzipiell zu erschüttern. Zunächst stellte er in Abrede, daß das Kloster Reichenbach überhaupt von Hirsau gestiftet sei, die Fundierung sei vielmehr ausgegangen von einem aus der Herr

schaft Eberstein. Dann seien Begabungen vom Bischof von Konstanz hinzugekommen, wie aus dem Stiftungsbuch hervorgehe. Auch bei Anerkennung des Vertrages von 1438 folge doch aus der Bestimmung, daß der Rat der Kastvögte einzuholen sei, die Notwendigkeit, den Rat auch zu befolgen. Die Mitwirkung des weltlichen Herrn bei der Wahl eines Prälaten sei nicht so sonderbar. Das zeige die Stiftung einer Pfründe durch einen Laien, bei der ja auch Lehensherrschaft und Verfügungsrecht diesem zustehe. Auch der Begriff „Prior" wurde einer Prüfung unterworfen und damit gerade auf jenen schwachen Punkt hingewiesen, den die hirsauer Regel gelassen hatte. Es bestände nämlich, wurde erklärt, ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Konventualprior und einem Klosterprior. Jener dürfte doch nicht nach Gefallen eines Abtes abgesetzt werden, wie dieser, ein unmittelbarer Unterbeamter im Kloster. Die Regierung Reichenbachs durch Hirsau bedeute für die Prioratsinsassen „merklicher schade und abbruch". Außerdem besitze das Priorat selbst taugliche Leute zum Prioramte. Der Abt von Hirsau entgegnete ebenfalls mit einem Hinweis auf das Stiftungsbuch und auf eine Bulle Martins V. Was die Auslegung des Vertrags von 1438 durch den badischen Anwalt angehe, so wies er darauf hin, daß dort dem Abte das Recht zugesprochen wurde, einen Prior zu wählen „nach Gutbedunken". Damit werde also der Rat der Schirmvögte als rein accessorisch betrachtet. Der Prozeß endete mit einer Niederlage des Markgrafen. Der Schiedsrichter schloß sich der Ansicht des Abtes an und sprach ihn von der Verpflichtung frei, den Rat der Schirmvögte zu befolgen. Die gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten der weltlichen und geistlichen Herrschaften hatten auch im Prioratskonvent selbst eine tiefgehende Erregung er-

zeugt und zu sehr ärgerlichen Ereignissen geführt. Ein Teil der Mönche hatte das Kloster eigenmächtig verlassen und war dafür vom Abte von Hirsau gebannt worden. Der erste Schiedsrichter, der Abt von Herrenalb, vermittelte auch zwischen ihnen und ihrem Abte und erwirkte die Aufhebung des Bannes [1]).

Trotz der mehrfachen Abgrenzungen der beiderseitigen Rechte war an ein dauerndes Einvernehmen von Landesherr und Abt nicht zu denken. Die eigenartige Rechtslage eines Priorats konnte sich eben nicht dem System eines geschlossenen Staates anpassen. Das lebende Recht überwog auch im Volksbewußtsein vollständig den Gedanken, daß man im Gebiet des Klosters Reichenbach eigentlich im Abt von Hirsau den Oberherrn zu sehen habe. Huldigung und Appelation wies die Klosterleute ja schon ohnedies an den weltlichen Herrn. Dazu kam die tatsächliche Verfügung des Markgrafen über das Kloster, die offen-

[1]) Welch geringes Maß eigener Kraft dem reichenbacher Konvent innewohnte, geht aus der Behandlung hervor, die der von ihm selbst gewählte Prior Nicolaus von Sulz erfuhr. Nachdem er 1436 hatte abdanken müssen und in Johannes von Wangen einen Nachfolger gefunden hatte, wird er Statthalter und Verweser der Abtei Rheinau und Vormund der Landgrafschaft im Klettgau. Vor seinem Weggang spricht er dem Markgrafen den Wunsch aus, neben der Rechnungslage sich von den wider ihn seitens der Reichenbacher Mönche erhobenen Beschuldigungen reinigen zu dürfen. (Kopb. 182. Nr. 43). Als Abt von Rheinau richtet er 1439 an seinen ehemaligen Konvent die Anklage „ob ir mich geschmäht an meinem Herkumen och zu schaden und durch ewern aygen Gewalt mir und den minen daß unser gnumen unerlaupt und gehaisen der Hoh und Wohlgebornen mineß gnedigen Herrn deß Margrafen und von Eberstein“ (gedr. Bad. Deduktion S. 324). Dabei müssen wir eine sehr niedere Zahl von Mönchen annehmen! Für 1448 sind im ganzen nur fünf Mönche einschließlich des Priors bezeugt.

bar segensreicher empfunden wurde, als die Maßnahmen des Hirsauer Abtes. Aus einer Bittschrift [1]) von reichenbacher Klosterleuten ersehen wir, daß eben doch die Priorsetzung vom Landesherrn ausgeübt oder mindestens als seine persönliche Tat empfunden wurde. Anlaß zu dieser Bittschrift gab die Absicht des Abtes Georg, den Prior seiner Stelle zu entheben und ihn an die Spitze des Priorats Mönchsroth zu stellen. Das errregte ihren Unwillen. Sie unterschoben sogar dem Abte die böse Absicht, das Priorat auf diese Weise zu schädigen. Trotz ihres Bittgesuches, diese Versetzung zu verhindern, ließ sie der Markgraf geschehen. Daß er aber keineswegs gewillt war, dem Abte diese mit dem Interesse von Reichenbach selbst nicht in Zusammenhang stehende kirchliche Maß-

[1]) Unns zweifelt nit, üwer fürstlichen Gnad sy woll wissen, wie das Closter Reichenbach vor vergangenen Jahren so mit großem Unfleiß geregniert, daß es dadurch in mörkhlichen Schuldt gefallen sy unnd daruß nimmer khommen, sonder zue letzt ganntz verdorben unnd vergangen were, wo euer Gnad alß zum Theil alß der Castvogt solches mit einem erbaren redlichen Biedermann zue ein Prior nit gnediglichen versehen hette, der bißher im geistlichen unnd zeitlichen ehrlichen löblichen unnd nutzlich daß Regement gehalten, unnd also daß Gottzhüßlin wider uß seiner Armuth zue scheinlichem Uffgang gebracht hatt, alß daß die Hendele siner Regierung bewehrte Zügniß gebent . . . Schultheiß, Gericht unnd gantze Gemein Rich unnd Arm der Dörffer dem Gottzhuß Reichenbach zuegehörig 1486. Das Schreiben im Kopialbuch hat die Jahreszahl 1482, die auch allein der Sachlage entspricht. Es handelt sich um den Prior Johannes von Wangen. An seine Stelle soll der bisherige Prior von Gültstein, Nicolaus von Ersingen treten. Abt ist seit 1482 der ehemalige Prior Georg von Mönchsroth. Er verwickelt sich in schwere Streitigkeiten mit seinen Mönchen und resigniert bereits 1484 wegen Alters, Unfähigkeit und auf Antrag der Klostervisitatoren. Seinen Lebensabend verbringt er in Reichenbach, wo er 1486 stirbt. (Cod. Hirs. 13b). Gedruckt bad. Deduct pag. 324.

nahme dauernd zu gestatten, zeigte sich, als sie Hirsau ein paar Jahre später wiederholen wollte.

In Hirsau selbst war eine beachtenswerte Personenveränderung vor sich gegangen. Abt Blasius, der bisherige Großkeller, rückte zum Abte auf[1]). Ihm verdankt Abt Tritheim von Sponheim die Anregung zu seinen hirsauer Geschichtswerken. Unter ihm steigt der Wohlstand des Klosters bedeutend. Er verhindert den widerrechtlichen Verkauf der Vogtei über Mönchsroth (1489). Trotz des äußeren Aufschwunges tobt im Innern des Klosters Streit und Zwietracht. Vier Äbte, unter ihnen Tritheim, suchen vergebens zu vermitteln. Blasius wird auf ein Jahr vom Amte suspendiert, ohne daß damit Ruhe im Kloster einkehrt. — Gleich nach seiner Erhebung zum Abte gerät er mit Markgrafen Christoph[2]) zusammen. Er beabsichtigt nämlich, den erst vor kurzem in Reichenbach eingesetzten Prior Nicolaus von Ersingen seiner Stelle zu entheben, stößt aber nunmehr auf Widerspruch. Der Abt hatte dem Markgrafen angezeigt, er habe den Bruder Nicolaus vom Prioramt bereits absolviert „der Meynung, daß ich ihm ein annder bürde siner Person geschickter und lichter zu tragen uflegen wyll" und beabsichtige einen anderen passenden Mann binnen vier Wochen in Reichenbach einzusetzen. Er bitte um den markgräflichen Rat. Demgegenüber verwies Christoph den Abt auf den Vertrag von 1438. „Jr mögen doch wol wissen zu ermessen", meinte er, „das die verschribungen . . . uch nit witer zugebend, dann das Jr einen prior gein Richenbach geben sollend, wan es sich geburet und notdürftig sin wirdet". Eine solche Notwendigkeit liege nicht

[1]) Trith. II. 520 ff.

[2]) Vgl. über ihn d. Artikel in der Allg. deutschen Biographie.

vor, da der derzeitige Prior in keiner Weise einen Tadel verdiene. Auch von Seiten der Schutzherren sei einmal die Absetzung eines Priors, des Johannes von Wangen, wegen schlechter Wirtschaftsführung gefordert worden. Das habe aber der Abt abgelehnt mit der Rechtfertigung, er sei zur Absetzung nur verpflicht bei „merklicher Ursach", und so sei der Prior im Amte geblieben. Um nun einen Stützpunkt gegen den Markgrafen zu gewinnen, ließ der Abt den neuen Prior geloben, auf Befehl des Abtes vom Prioramt abzutreten und sich wieder in Hirsau einzufinden [1]). Offenbar dachte der Abt an eine gründliche Rekuperation Reichenbachs. Das zeigte sich darin, daß er den reichenbacher Subprior durch einen Hirsauer ersetzte und auch die Pfarrei und das Amt des Novizenmeisters durch einen Mönch aus Hirsau versehen ließ. Mit diesen Verfügungen war jedoch der Prior nicht einverstanden. Darauf wurde er nach Hirsau gerufen und daselbst gefänglich festgehalten [2]). Nach Ansicht der Reichenbacher handelte es sich jedoch nicht um einen einfachen Priorwechsel, sondern um einen Vorstoß des Abtes gegen das Priorat. Ihnen zufolge war überhaupt der Einfluß Hirsaus auf das Priorat nur schädlich. Die hirsauer Mönche hätten sich, meinten sie, „bißher geflyssen, die nutzbarkeit des Priorats zu gelt zu machen und nichts nuzbares dem Gotzhuß fürzuschaffen". Im vorliegenden Falle beabsichtige der Abt, den Streit der beiden Schutzherrschaften um das Amt Gernsbach zu benutzen, um die Wahl des bisherigen Priors, eines markgräflichen Günstlings, für ungültig zu erklären und dem Priorat „sin Oberkeit zu benemmen". Der Abt hatte dem

[1]) Kopb. 182, Nr. 81.

[2]) Kopb. 182, Nr. 89 ff., Herkundung Bertholds des ebensteinischen Schultheißes zu Reichenbach 1486.

Prior nahe gelegt, gütlich zu resignieren und als Entschädigung einen andern Posten anzunehmen. Dem widersetzte sich der Prior mit der Begründung, er sei von dem Vorgänger des jetzigen Abtes nach rechter Ordnung eingesetzt worden. „Hiemit ist der Apt mit ungedult abgescheiden". Auch traf der Abt die Bestimmung, daß der Verkehr der reichenbacher Mönche mit den Vögten entweder durch den Prior selbst, oder doch mit dessen Wissen zu geschehen habe. Diese Bestimmung war wohl dadurch veranlaßt worden, daß die Mönche selbst die Anhörung ihrer Beschwerden und Wünsche verlangt hatten [1]).

[1]) Darauf weisen die Protokolle hin, die von eberstein-schen und badischen Beamten über ihren Befund im Kloster 1486 angefertigt wurden und die in einzelnen Abschnitten die Aussagen der Mönche wiedergeben. Darnach finden wir die Mönche in vollständiger Empörung gegen den Abt. Sie sehen ihre einzige Rettung gegen die Bedrückungen des Abtes in dem Schutz der Kastvögte; sie beschuldigen den Abt, ihnen Privilegien, auf die sie ein Anrecht hätten, vorenthalten zu haben. Sie bestreiten ihm das Recht „in geistlichen, zittlichen oder weltlichem annderß, wann einzig, daß zum Jahr zu visitieren unnd so convers von einem prior angenommen werden, so er zu thun hatt und thun soll, solliche Convers soll der Apt benediciren. Annderß wann wie obgesumpter hat der Apt des Closters in nichten zu verwalten, sonnder ein Prior . . . und die Mönch des Gotshuß sind schuldig dem Prior gehorsam zu sin und nit dem Apt, und umb ir ungehorsam hat sy der Prior zu strafen und nit der Apt". Die vom Reichenbacher Priorat angenommenen Konversen habe der Abt nicht benediciert, weil er damit rechne, daß sie „unwillig werden und us dem Closter laufen". Er habe dann Gelegenheit, das Kloster mit seinen Mönchen zu besetzen und dessen Regiment an sich zu ziehen. Sie sehen auch darin eine fortschreitende Beschränkung des Priorats, daß der Abt eine ihnen zustehende Pfründe vergeben habe. Nur durch Kastvögte sei eine vollständige Unterwerfung des Priorats verhindert worden. Da sie

Leider geben die Akten keinen Aufschluß darüber, auf welche Weise der Konflikt seine Erledigung fand. Noch in demselben Jahre (1486) wird mit Einwilligung der beiden Schutzherrn ein neuer Prior, Heinrich von Stamheim, eingesetzt. Die rasche Beseitigung der Schwierigkeiten dürfte damit zusammenhängen, daß Markgraf Christoph abwesend war und seinem Kanzler die Sache überlassen hatte. Bezeichnend ist, daß dieser und die markgräflichen Räte den Großkeller von Hirsau vorschlugen, also einen in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Mann. Aber kaum war der neue Prior in Reichenbach, so begannen die Klagen wider den Abt von Hirsau von neuem. Als dieser nämlich dem Prior einen hirsauer Bruder als geistliche Beihilfe schickte an Stelle eines Subpriors, obschon ein solcher da war, wandten sich die Konventualen wiederum Klage führend an den Markgrafen mit der Bitte, sich in Rom für eine „fryung und ussunderung“ des Priorats zu verwenden, ihm die freie Abtwahl zu verschaffen und es von der Abtei Hirsau zu befreien [1]). Jeder der Brüder, fünf an der Zahl, erklärt mit ausdrücklichem Revers seine Zustimmung dazu. Diesen Wünschen kam nun die badische Regierung nicht nach, benützte aber die Unordnung, um einen weiteren Vorstoß gegen die oberhirtlichen Befugnisse des Abtes zu unternehmen. 1487 forderte der badische Landhofmeister den Abt

befürchten, der Abt möge sie nächtlicher Weise aus dem Kloster nehmen, bitten sie den Markgrafen um die Erlaubnis „iren pfenning und was si in der Marggrafenschaft vallen haben, zu verzehren zu Durlach, Ettlichen, Pforzheim oder Baden byss zu Ußtrag der Sach“. Außerdem stellen sie an ihn die Anfrage, ob das Priorat nicht zu einer Abtei erhoben werden könne.

[1]) Kopb. 182, Nr. 101 ff.

von Hirsau energisch auf, einen reichenbacher Konventualen zu absolvieren und ihn bis auf die kommende Rechnungsabhör ins Priorat zurückzuschicken. Sollte er das nicht tun, so scheine es „als ob Ir neigung hetten das Closter in Abgangk zu bringen, so Ir also die alten und geschickten Personen, die umb das Closter gelegen wissend, verschicken und ußzugend". Der Abt gab nach.

Den kirchlich-politischen Kämpfen des XVI. Jahrhunderts war Hirsau nicht mehr gewachsen. 1535 wird dem Abte Johann III. von Herzog Ulrich von Württemberg ein evangelischer Lesemeister aufgedrängt. Die Tätigkeit des Abtes war zu Ende. Das Kloster glitt langsam, aber stetig in die Stellung einer landesherrlichen Anstalt hinüber und erinnerte nur noch durch seine „protestantischen" Äbte (seit 1560) an seine ehemalige Eigenschaft als Kloster. Die Güter unterstanden der herzoglichen Kammer, das Kloster selbst beherbergte ein Seminar für „künftige Prediger des Evangeliums." Und seltsam! Was das Mutterkloster in jahrhundertlangem Kampfe nicht hatte erringen können, das entfremdete Priorat fest an sich zu ketten, das gelang nunmehr dem Landesherrn: 1595 wurde Reichenbach als altes Glied Hirsaus von Württemberg besetzt und dem Lande einverleibt.

Für Reichenbach war entscheidend, daß es zu Anfang der Reformationszeit im Gebiete eines Fürstenhauses lag, das trotz vorübergehender Neigung zu der neuen Lehre konservativ gesinnt war und damit auch den klösterlichen Einrichtungen wohlwollendes Verständnis entgegenbrachte. So war es auch Reichen-

bach vergönnt, noch bis zu seiner Losreisung von Baden dem katholischen Bekenntnis treu bleiben zu dürfen. Einen Aufschwung hat es allerdings auch jetzt nicht mehr erlebt. Die letzte selbständige Regung, die von ihm ausging, der Versuch des Priors Johann Hügelin im Jahre 1581 von Hirsau frei zu werden, beleuchtete noch einmal die unhaltbare Zwitterstellung des Priorats.

Es ist ein Verdienst des badischen Markgrafen, die Selbstzerstörung aufgehalten zu haben, mit der das Kloster in das neue Jahrhundert eingetreten war. Seit 1517 hatte der alternde Christoph I. seinem Sohne Philipp [1]) Platz gemacht. Reichenbach hatte eine kräftige Hand dringend not, wenn es überhaupt noch als Kloster bestehen sollte: das Priorat litt an einem bedenklichen Mangel an Mönchen.[2]) Daher sahen die Schirmherrn ihre Aufgabe in erster Linie darin „den Convent . . . den an Personen dester zyt etwas mangelhafftig, wider zu pflantzen". An den Abt Johann von Hirsau ergeht 1515 die Aufforderung[3]), einen gewissen Nicolaus Kopp von Röt in die Ordensgemeinschaft und in Reichenbach aufzunehmen, da dieser die Absicht habe, Ordensmann zu werden. Sie rechnen auf keine abschlägige Antwort. Ihrer Forderung wird anstandslos entsprochen! Ja, der Abt kann nun selbst nicht mehr anders, als mit Hilfe des Landesherrn etwas im Kloster erreichen. Der prinzipielle Widerstand des Mutterklosters war gebrochen, die Frage der Besetzung des Priorpostens zu

[1]) Vgl. über ihn, insbes. Bossert, Beiträge zur bad.-pfälzischen Reformationsgeschichte. Z. O. Rh. N. F. (XVII., XVIII.), XIX.; ferner Vierordt, Geschichte d. Reformation in Baden.

[2]) 1523 beträgt die Zahl der Klosterinsassen 3! 1524 und 1525 werden von Hirsau fünf weitere nach Reichenbach abgeschickt, doch sinkt ihre Zahl 1527 wieder auf 3 herab.

[3]) Kopb. 182, Nr. 128ff.

Gunsten des Markgrafen erledigt.[2]) Als er 1516 in Reichenbach unter Mitwirkung der Schutzvogtei eine Visitation vornimmt, nötigt ihn der trostlose Zustand, den er dort antrifft, zur Bitte an den Markgrafen, seiner Pflicht als Landes- und Schutzherr eingedenk zu sein und mit ihm an der Wiederaufrichtung des Klosters zu arbeiten, „wie Euere fürstlichen Gnaden . . . als Liebhaber der Geistlichkeit auch zu tun geneigt ist.“ Die erbetene Tagfahrt fand im gleichen Jahre in Ettlingen statt[4]) unter Mitwirkung des badischen Kanzlers Dr. Vehus. Zunächst wurde bestimmt, daß dem Mangel an Mönchen durch Neuaufnahme von Brüdern begegnet werden solle. Einen Mönch, der das Kloster „in Ruf und Unlob“ gebracht hat, will der Abt nach Hirsau mitnehmen und bei sichtbarer Besserung wieder zurückschicken. Dem Prior wird der Vorwurf gemacht, er ließe die Mönche zu viel außerhalb des Klosters zur Begehung von Anniversarien umherlaufen. Das „Inlauffen der Wibsbilder, so alt, so jung, in den Creutzgang, spißkammer, priorat oder sunst wo das were im Closter“ muß abgestellt werden. Alle verdächtigen Türen seien zuzumauern oder mit Schlössern zu versehen, deren Schlüssel der Prior verwahren solle. Diesem wird auch aufgegeben, einen Kerker anzulegen und frevelnde Konventualen daselbst gefangen zu setzen. In „enormibus deliciis“ soll er sie jedoch nach Hirsau senden. Um die Betriebskosten des Klosters zu vermindern, wird angeordnet, daß alles

[1]) Die badischen Räte berichten an Philipp: „und wiwol demselben Spruch [1473] das ein Abt von Hirsau E. f. G. und Graf Bernharts Rat zu folgen nit schuldig, ist es doch bisher und besunder vom yetzigen Abt von Hirsau mit Satzung des jetzgen Priors fruntlich und mit willen E. f. G. gehalten worden. Kopb. 183. Nr. 147.

[3]) Kopb. 183, Nr. 129. [4]) Kopb. 183, Nr. 143.

überflüssige Gesinde zu verabschieden sei. Ein Mißstand war auch die säumige und ungenügende Dienst- und Zinsleistung der Klosterbauern. Frohnarbeiten für das Kloster wurden durch Kinder getan, alte Schulden blieben unbeglichen. Gegen dieses Unwesen soll nun von Seiten der Kastvögte vorgegangen werden. Der Abt von Hirsau versprach, baldmöglich in Reichenbach eine Visitation vorzunehmen und dann eine „carta" aufzustellen, wonach sich Prior und Konvent zu richten hätten. Der Abt tat, was in seinen Kräften stand, er verstärkte die Zahl der reichenbacher Mönche durch Abgabe von fünf Hirsauern, so daß sich nunmehr insgesamt acht Mönche im Priorat befanden.[1]) Dieser Personstand konnte allerdings nicht lange gewahrt werden. Bereits die Rechnungsabhör von 1527 klagt über neuen Mangel; die Zahl der Mönche war wieder auf drei zurückgesunken.

Auch der Bauernkrieg berührte das Klösterchen. Während die Bewegung des armen Konrad 1514 in unserer Gegend keine schädlichen Wirkungen entfaltet hatte, lief das Priorat 1525 Gefahr, der Wut

[1]) Nach einem Bericht des Priors an den Markgrafen (Kopb 183, Nr. 162) sind es folgende: I. Ich Georgius Fabri, professus zu Hirsau, gebürtig von Tagersheim, dem Dorf. Als Prior eingesetzt Vincula petri 1524. II Kilian, professus zu Reichenbach, geb. zu Schweinfurt in Franken „ist by viertzig Jahren zu Reychenbach gestanden." III. Jakobus Geldt, professus zu Reichenbach, gebürtig von Horb. IV. Bernhard Wydmann, professus zu Reichenbach, gebürtig von Ettlingen. V. Clementus Licentiatus, professus zu Hirsau, gebürtig von Symetzheim bei Wyll der Stadt. Kam nach Reichenbach Vincula petri 1524. VI. Symon Landtsperger, professus zu Hirsau, gebürtig von Lantsperg in Bayern. Kam nach Reichenbach Michaelis 1525. VII. Bartholomeus Frey, professus zu Hirsau, gebürtig von Calw. Kam nach Reichenbach Michaelis 1525. VIII. Michael Uracher, professus zu Hirsau, gebürtig von Urach. Kam nach Reichenbach Michaelis 1525.

der Aufrührer zum Opfer zu fallen. Alpirsbacher Klosteruntertanen trugen sich mit dem Gedanken, ihr Kloster, das Kloster Kniebis und auch Reichenbach niederzubrennen, und nur der eindringlichen Zurede des Priors gelang es, sie von ihrem Vorhaben abzubringen.[1]) Die reichenbacher Untertanen selbst scheinen sich von der Empörung gegen ihr Kloster ferngehalten zu haben. Dagegen wurde ein baiersbronner Haufe von 200 Mann im Kloster vorstellig und ließ sich mit Brod und Wein regalieren. Gewaltätigkeiten wurden durch reichenbacher Klosterleute, die der Prior durch eine Getreidespende für sich gewonnen hatte, verhindert. Größere Einbuße erlitt das Kloster durch den bulacher Haufen, der von Neuweiler kommend Dornstetten erstürmte und vor Reichenbach rückte. Man begehrte vom Prior den Eid auf das Evangelium, daß er „der Wahrheit einen Beistand tun wolle." Der Prior weigerte sich, doch wurde ihm auf Versprechungen hin zugesichert, ihn „beim Kloster zu handhaben." Die Bauern inventarisierten sodann das gesamte Klostereigentum, damit nichts weggebracht werden konnte und verlangten die Auslieferung des geflüchteten Viehes. Die Niederlage der Bauern bei Böblingen am 12. Mai 1525 gab auch dem Murgtal die Ruhe wieder.

Eine im Jahre 1527 wieder von den Schirmherren und dem Abt von Hirsau geflogene „Abredung" war dringend nötig geworden. Einmal verlangte die durch den niederen Personenstand bedingte materielle Zerrüttung des Klosters durchgreifende Maßregeln, dann war auch das Gebahren der Mönche nicht einwandsfrei. Zwischen dem Prior und dem Abte hatte eine heftige Auseinandersetzung stattgefunden,

[1]) O. A. Beschreibung Freudenstadt. Seite 123 ff.

die zu einer gegenseitigen Rechtfertigung vor dem Markgrafen führte.[1]) Der Abt warf dem Prior vor, er mißachte seine Person, spiele um Geld, reite in weltlicher Kleidung aus, vergeude das Klostervermögen und habe auch einen Mönch, der sich in Hirsau beschweren wollte, inhaftiert. Als der Prior dann nach Hirsau zur Verantwortung kam, ließ ihn der Abt überhaupt nicht zum Reden kommen. Ferner befahl er ihm, vom Priorate abzutreten und eine Abfindungssumme von tausend Gulden zu zahlen. Darauf ritt der Prior weg, ohne dazu die Erlaubnis des Abtes erhalten zu haben, wie das die Ordensregel vorschrieb. Der Prior antwortete gleichfalls mit Beschuldigungen und entkräftete die Vorwürfe des Abtes durch Hinweise auf Zustände in Hirsau. Außerdem klagte er gegen die Anweisung von hirsauer Mönchen, mit denen der Abt das Priorat „überlege." Zunächst erfolgte eine scharfe Verwarnnng von Seiten der Schirmherren an Prior und Konvent „samt und sunder." Es wird ihnen angezeigt, daß der Vogt zu Gernsbach nunmehr Befehl habe, wenn klösterliche Strafe nicht mehr fruchte, gegen sie vorzugehen. Die Klostervisitation brachte eine sehr umfangreiche und eingehende Neuordnung des Klosterbetriebs[2]). In 23 Punkten wurde niedergelegt, wie das Kloster nunmehr geistlich und weltlich zu verwalten sei. Die Anordnungen gehen unterschiedslos von beiden Gewalten aus, doch ist das Übergewicht des weltlichen Herrn unverkennbar. Sie enthüllen die völlige Unfähigkeit des Klosters, aus sich selbst seinen geistlichen und materiellen Aufgaben gerecht zu werden. Die Zahl der anwesenden Mönche ist wiederum ein-

[1]) Kopb. 183, Nr. 163 ff.

[2]) Gedr. Bad. Deduct. S. 367.

schließlich des Priors auf drei herabgesunken. Da bei dieser geringen Zahl ein tatsächliches Ordensleben unmöglich war, sollen noch zwei weitere Mönche nach Reichenbach geschickt werden. Woher sie genommen werden sollen, wird dem Gutdünken der Schirmherren anheimgestellt. Die Seelsorge im Dorfe Reichenbach wird, um dem Umherlaufen der Mönche vorzubeugen, einem Weltpriester übertragen. Der Prior erhält die Auflage, einen der vier Konventbrüder zum Studium der heiligen Schrift anzuhalten, damit er imstande sei, Sonn- und Feiertags dem Volke zu predigen. Als Grundlage der Predigt wird „das heilig Evangelium nach dem Buchstaben bestimmt". Zugleich soll der Prior seine Konventbrüder zu erbarer und geistlicher Zucht anhalten und selbst jedes Ärgernis vermeiden. Die wirtschaftlichen Anordnungen zeigen, daß eine Selbstbewirtschaftung durch die Klosterinsassen selbst, etwa dienende Brüder, den fratres barbati von ehemals, vollkommen ausgeschlossen ist. Dem Prior selbst bleibt lediglich das Recht der Zehntenverleihung und der Versehung der eigentlichen Klosterwirtschaft; jede äußere Verwaltungstätigkeit liegt in den Händen vertraglich angestellter Personen: der Vogt von Herrenberg erneuert gegen Entlohnung die Klosterzinsen, ein Schaffner führt Buch über die auswärtigen Einkünfte, ein Keller beaufsichtigt die Arbeitskräfte am Klosterhofe selbst. Neben der möglichsten Nutzung des Klostervermögens wird Nachdruck gelegt auf Einschränkung der Verluste und Betriebskosten. Darauf hin zielen die Verbote gegen das unsinnige Fällen von Holz im Klosterwalde, das Verwüsten der Bäume durch die Harzsammler, das Überfahren der Klosterweiden mit fremden Weidvieh. Der Roßwagen wird abgeschafft, die Fischwasser aufgegeben. Vor allem soll der Prior abstellen, daß das Kloster von seinen

und der Mönche Freunden überlaufen und belästigt wird, wie das bisher oft geschehen ist. Durch den Vogt in Bühl soll festgestellt werden, ob die dortige Klostermühle wieder rentabel gemacht werden kann. Die Anzahl des Klostergesindes wird genau fixiert. Es ist, gegenüber der geringen Zahl von Mönchen, außerordentlich zahlreich und umfaßt den schon erwähnten Keller, auch Hofmeister genannt. Ihm untersteht das Gesinde und die Beaufsichtigung der Klostergüter. Ein Koch mit einem Küchenknaben versieht die Küche, ein Müller und ein Knecht die Pfisterei. Zur Instandhaltung der Kirche wird ein Meßner benötigt. Ein Reitknecht erledigt auswärtige Besorgungen. An dieses Hauspersonal reiht sich der Verwalter des Viehstandes, der Ochsenmeister, dem ein Fuhrknecht zur Hand geht. Drei weitere „Backelknechte" besorgen laufende Arbeiten. Die Milch- und Käsewirtschaft, sowie die Schmalzbereitung liegt in den Händen einer Frau, der Hofmeisterin. Sie hat außerdem zwei Kuhmägde. Ein Kuh- und ein Schweinehirt und ein Knabe beaufsichtigen das Klostervieh. Abgesehen von dem obengenannten Schaffner, der die Ein- und Ausgabe der Klostergefälle zu verzeichnen hatte und nicht dem eigentlichen Klostergesinde beigerechnet wurde, zählen wir insgesamt 18 Personen auf dem Klosterhofe. Aber auch mit diesem gegen früher anscheinend reduzierten Bewirtschaftungsapparat scheinen keine Ersparnisse gemacht worden zu sein. Allerdings war das Kloster nicht schuldenfrei, arbeitete mit aufgenommenen Geldern und hatte selbst Geld ausgeliehen. Die Befolgung der gegebenen Bestimmungen wird der Kontrolle beider Gewalten unterstellt. Der Abt soll die Mönche, falls sie den gegebenen Geboten nicht nachkommen, mit geistlichen, die Schirmherren mit welt-

lichen Strafen belegen. Zur wirksamen Durchführung erging an alle markgräflichen Vögte, Amtleute, Schultheißen und Verwalter 1528 der Befehl, dem Prior behilflich zu sein und die Ablieferung der außenstehenden Gefälle zu veranlassen. Zugleich wird der Vogt von Gernspach angewiesen, die Ausführung der Bestimmungen zu überwachen.

Wie selbstherrlich der Markgraf die ihm zugestandene Befugnis, den reichenbacher Konvent zu erneuern, auffaßte, zeigte sich bald. Eine Erneuerung des Klosterkonvents durch Hirsauer war ihm nun einmal unter keinen Umständen angenehm. Er wünschte ein möglichst bodenständiges Mönchskollegium. Als der Abt drei Mönche aus Hirsau abschickte, ging ihm sofort die Weisung zu, sie wieder aus dem Priorate zurückzurufen. „dahin sie nit gehörig, auch sollichs one minem als Kastvogt und Schirmherrn wissen und bewilligen beschehen". Darauf bat der Abt, die drei Mönche doch abschicken zu dürfen, damit während der Osterzeit der Gottesdienst gebührend gefeiert werden könnte. Der Markgraf hatte jedoch bereits seinerseits Anordnungen getroffen. Auf seinen Befehl erschienen in Reichenbach zwei Mönche aus Gottsau. Diese Maßnahme bezeichnete nun aber der andere Schirmvogt als einen Eingriff in die Rechte Hirsaus und sandte seinerseits zwei hirsauer Mönche — diese im Einverständnis mit dem Abte — nach Reichenbach. Offenbar war der Ebersteiner aus irgend welcher Eifersüchtelei dem Abte nahegerückt. Baden antwortete mit dem Befehl an die Regierung in Pforzheim und den Vogt zu Gernsbach, die beiden „ebersteinschen" Mönche aus dem Kloster zu verweisen. Trotzdem der Abt mit der Zusendung der

[1]) Kopb. 183, Nr. 166.

gottsauer Mönche sehr unzufrieden war, billigte er ihre Belassung im Kloster bis zur nächsten Rechnungsabhör, doch stellte er an sie die Forderung, im Priorate ein Jahr als Novizen die vorgeschriebene Probezeit zu absolvieren und ein Dimissorium ihres ehemaligen Abtes beizubringen. Den gottsauer Mönchen war der Aufenthalt in dem ihnen aufgezwungenen Wohnsitz recht ungemütlich [1]). Sie erschienen eines Tages wieder in Gottsau und baten ihren Abt, hier bleiben zu dürfen. Die Rechnungsabhör von 1528 brachte eine friedliche Einigung. Alle vier Mönche verblieben im Kloster; die Gottsauer werden nach ihrem Probejahr in Reichenbach als Konventualen zugelassen.

Der Unstern, der jedoch über dem Geschick des Priorats waltete, störte alsbald wieder die Klosterruhe. Mit der Bestellung eines Weltpriesters, wie ihn die Ordnung von 1527 forderte, hatten sich die badischen Räte befaßt, und dabei war ihre Wahl auf einen Mann gefallen, der dem Kloster keineswegs frommte. Es war Georg Mornhinweg (Crascitius) aus Eßlingen [2]). Mit der zurückhaltenden kirchlichen Ge-

[1]) Der reichenbacher Prior Jakob (1525—1531) hatte dem neu ankommenden Prior aus Gottsau kurzerhand sein Amt übergeben und war zur Rechnungsablage und Resignierung nach Baden gereist, weil er sich vor dem Abte, mit dem er in Streit lag, nicht mehr sicher fühlte. Kopb. 183, Nr. 185, 186.

[2]) Zunächst betätigte sich dieser Mann als Prediger, was streng genommen nicht seines Amtes war. Das empfand auch der Abt und legte daher dem Prior nochmal ans Herz, doch einen Bruder aus dem Konvent zur Sonntagspredigt zu veranlassen, „dann die abred und beschlus gentzlich nit vermag, das ein leyenpriester soll predigenn, sunnder uff den dörffern die Sacramente richen“. Am liebsten hätte er ihn gleich ganz durch einen Mönch ersetzt. Wie sich bald erwies, hatte Mornhinweg so ziemlich alle altkirchlichen Anschauungen abgestreift. Allerdings mochte ihn gerade das in den Augen

der Bauern wertvoll machen. In einer Eingabe an den Markgrafen bitten sie, ihn doch in seiner Stellung zu belassen „dann wo . . . uns ein Münch zu einem Pfarrer geben werden solt, der sich in predigen und sunst jrs alten und lang herbrachten gebruch halten, wurden wir armen mer zur verdammung unserer selen, dann zu guter lere unnd seligkeit gewysen". Schon bei der Rechnungsabhör von 1528 wurden vom Prior Klagen gegen den Inhalt seiner Predigten vorgebracht, was die badischen Räte veranlaßte, noch im selben Jahre den Prior mit einer Umfrage über Mornhinweg zu beauftragen, „was er, die Zyt er zu Richenbach geweßt, von Babst, Bischoffen, pfaffen und München sonderlich zu jüngster Vasten auch uff den Gründonnerstag von Vasten, Bichten, Sacramenten und andern speltigen Punkten gepredigt, und wie er sich sust mit sinem Wandel und Wesen gehaltenn habe". Diesem Ersuchen kam auch der Prior durch ein umfangreiches Protokoll von Augen- und Ohrenzeugen nach. Er wußte 21 Punkte aufzuzählen, in denen die Ansichten des Beklagten den kirchlichen Anschauungen zuwiderliefen. Der Papst und sein Anhang, hatte Mornhinweg geäußert, habe sich gleich Lucifer über Gott erhoben und seine Ordnungen „nydergedruckt". Die Beicht wird von ihm als sinnlose und unütze papistische Erfindung bezeichnet; jeder Laie, „schuhmacher, schnyder" habe, wenn man ihn um Verzeihung bitte, Gewalt zu absolvieren. Die Ohrenbeichte lasse sich in der heiligen Schrift nirgends nachweisen; Gott wolle einen freien Menschen, der nicht allein durch das Gebot des Papstes angetrieben zum Sakramente gehe. Das Altarsakrament bezeichnete er als reines Erinnerungszeichen des Leidens Christi, für die Feier des Palmsonntag hatte er die blasphemischen Worte „hat der Tüffel sin gespöns gemacht, so wollen wir das unser ouch ussrichten". Die Kinder taufte er „unußgebunden" und meinte, er brauche „weder salz noch schmalz" dazu. Auch ungetauft gestorbene Kinder bestattete er auf geweihter Erde Die kirchlichen Cerealien bezeichnete er als Abgötterei, verwarf die Messe als Greuel vor Gott und bekämpfte die Marienverehrung. Besonderes Ärgernis erregte die Tatsache, daß er das Meßopfer ohne vorausgehendes Fasten und in ungewohnter Weise darbrachte. Aber nicht nur seine priesterlichen Funktionen waren anstößig; auch sein sonstiges Gebahren war bedenklich. Wir hören, daß er sich im Kreuzgang mit dem Koch balgte und tätlich wurde, auch höhnender Weise ein

sinnung des Markgrafen waren Lehren, wie sie dieser Mann vortrug, unvereinbar. Gerade Philipp war einer jener Fürsten, die die Lösung der religiösen Streitigkeiten von einem Konzil erwarteten. Jedes selbstständige Eingreifen in die Lehrbegriffe der Kirche lag ihm fern. Daß sich mit einer Neugestaltung der Religion recht anfechtbare Charaktere befaßten, hatte ihm nicht wenige Prediger in seiner Markgrafschaft gezeigt. All das gemahnte zur Vorsicht. 1528 wird ein Bewerber um die Pfarr- und Predigerstelle in der Stadt Baden einer genauen Prüfung seiner kirchlichen Anschauungen durch die markgräfliche Regierung unterzogen[1]). Ein im gleichen Jahre ergangenes neues Rundschreiben[2]) zog den Kreis, in dem sich das kirchliche Leben des Landes bewegen sollte, so eng, daß gegen zwanzig reformfreundliche Pfarrer ihr Amt niederlegten und außer Landes sich nach einer Stelle umsahen. Doch hatte immerhin das Zurückdrängen der neuen Ideen nicht den Charakter einer Verfolgung ihrer Träger angenommen. Auch Mornhinweg erfuhr eine verhältnismäßig schonende Behandlung. Gegen sein Verhalten erging 1529 von Hofmeister und Kanzler des

Kruzifix verstümmelte. Die Bauern verführte er zur Übertretung der Fastengebote. Mornhinweg antwortete auf die Vorwürfe mit einer umfangreichen Verteidigung seiner Ansichten und suchte mit zahlreichen, recht sonderbar anmutenden Belegen aus der Schrift ihre Richtigkeit darzutun. Jedenfalls war auch in die Köpfe der reichenbacher Bauern von ihm all der Chaos der gärenden Reformationszeit hineingetragen worden. (Kopb. 183, Nr. 204, 205).

[1]) Relation und Bericht Doctor Thebalden Fettichs, wie uf seyn Handlung von wegen meyns gnedigen Herrn mit Doctor Johann Stumpffen von Eberbach der predicatur und pfarr halben zu Baden gethon, vomselben für antwurt begegnet ist. Daby uf yeden artikel meyns gnedigen Herrn Landhofmeisters und Rete gutbedunken. Karlsruhe. Landesarchiv.

[2]) Vgl. seine Religionsmandate, veröffentlicht von Fester in der Ztschrft. für Kirchengeschichte. Bd. II., S. 313.

Markgrafen von Speier aus an die Regierung in Baden die Weisung, den Pfarrer vorzuladen, ihm seine Abirrung vorzuhalten und ihm die Entziehung seiner Pfründe, gegebenenfalls schwere Bestrafung anzukündigen. Mornhingweg scheint jedoch nicht die Absicht gehabt zu haben, sich den markgräflichen Anforderungen zu fügen. Auch er verließ die Markgrafschaft, um im nahen Straßburg 1531 als Helfer wieder aufzutauchen [1]).

In Hirsau selbst wurde das Priorat schon mehr als ein verlorener Außenposten angesehen. Der Tod hatte 1531 den Prior Jakob hinweggerafft, nachdem eben noch die Schirmherren sich für seine Konfirmation auf Lebenszeit beim Abte von Hirsau verwandt hatten [2]). Auch der eigentliche boden-

[1] Vierordt. Geschichte der Reformation in Baden. S. 328.

[2] Stutt. St. Arch. Orig. und Kopb. 183, Nr. 208, 222, 223. Der Markgraf war mit seiner Geschäftsführung sehr zufrieden. Er hatte 1530 (Kopb. Nr. 215) dem Markgrafen, anscheinend von sich aus, seine Ansichten über die beste Art der Prioratsverwaltung zugesandt. Dabei verfolgt er den Gedanken, einerseits einen Konflikt mit Hirsau zu vermeiden, andererseits Reichenbach selbst fester zusammenzufassen. Der Prior soll sich verpflichten, bei der Kurie keine Schritte zu unternehmen, die daraufhin gehen, das Bestätigungsrecht des Abtes von Hirsau zu beseitigen. Doch soll der Prior dauernd in seiner Stellung belassen werden, um dadurch seinem Konvent und den Klosteruntertanen gegenüber eine sichere Position zu erhalten. Ein wirkliches Interesse könne der Konvent nur dann an dem Wohle und Wehe des Priorats haben, wenn er aus reichenbacher Professen selbst bestehe. Mönche aus andern Klöstern, z. B. aus Hirsau würden sich eben immer in erster Linie als Angehörige ihres ehemaligen Klosters fühlen. Zur Zeit seien er und Bruder Bernhart die einzigen, die in Reichenbach Profeß getan hätten. Man müsse also in Reichenbach selbst Mönche heranziehen „in vorcht und gehorsam.“ Er erbietet sich, 3 Leute, die er als eingezogene Menschen kenne, als Professen anzunehmen und bittet den

ständige Konvent zu Reichenbach war ausgestorben [1]). Als man daher zur Neubesetzung des Priorats schreiten mußte, wurde der Fall einer Auflösung des Klosters in absehbarer Zeit schon ins Auge gefaßt. 1531 wanderten wieder vier hirsauer Mönche nach Reichenbach. Es waren dieselben, die schon in den Jahren 1524 und 1525 dorthin beordert waren. Jetzt hatten sie aber „in dem Convent Richenbach gepürende profession und juramenta gethon", sie waren mithin eigentliche reichenbacher Konventualen geworden. Im Grunde bedeutete aber die Versetzung nach Reichenbach für sie eine Verschlechterung. Abgesehen von den wenig erfreulichen Zuständen, die sie antrafen, gingen sie ja eben jener Rechte verlustig, die das Mutterkloster der Benediktinerregel zufolge seinen Tochterklöstern eigensinnig vorenthielt: sie hatten keinen Teil mehr an der Wahl des Abtes. Da unter solchen Umständen schwerlich ein Mönch in Hirsau zur Übersiedelung nach Reichenbach zu bewegen war, wurde den abziehenden Mönchen ausdrücklich ihre bisherigen Rechte verbürgt d. h. sie verblieben im Besitz des aktiven Wahlrechts [2]). (Das passive war niemals bestritten worden, wie die

---

Markgrafen, mit dem Abt von Hirsau darüber zu handeln. — Daß der Markgraf sich diese Ansichten zu eigen machte, zeigt seine Bitte an den Abt um lebenslängliche Konfirmation Jakobs, wie auch die Art der Aufnahme von Hirsauern 1531.

[1]) Als „Reichenbacher Mönche" wollten sowohl die Schirmherrn, wie die Prioren nur diejenige Mönche ansehehen, die sich, wie die Gottsauer, im Priorate selbst dem regelmäßigen Werdegang des Mönches unterworfen hatten. Also auch nach dieser Richtung hin war die Abgrenzung des Priorats gegenüber dem Mutterkloster soweit gediehen, daß eine Absendung von Mönchen aus letzterem als ungehörig empfunden wurde

[2]) Urkunde des Abts Johann 1531. Stutt. St. A.

Wahlen von Reichenbacher Prioren zu hirsauer Äbten zeigen). Für den Fall, daß das Priorat eingehe, dürfe ihrem Wiedereintritt in den hirsauer Konvent und in die ehemaligen Rechte nichts entgegenstehen. Dagegen wahrte sich das Mutterkloster seine Praerogative gegenüber etwaigen neu eintretenden reichenbacher Professen. Auf dieser Grundlage war nun endlich eine dauernde Ruhe zwischen Mutterkloster und Cella verbürgt: die neuhinzukommenden hirsauer Mönche erlitten keine Einbuße an ihren alten Rechten, wurden aber wirkliche reichenbacher Konventualen. Hirsau wahrte sich andererseits seine ihm gebührende Obergewalt.

Leider war die Zeit endgiltig vorbei, wo dieser zweckmäßige Kompromiß dem Kloster hätte zugute kommen können: Hirsau stand unmittelbar vor seiner Säkularisation, Reichenbach kam als hilfloses Priorat unter protestantische Äbte, ohne die Kraft zu haben, sich der drohenden Umschlingung durch Hirsau-Württemberg zu entziehen. Das Mutterkloster, das dem Priorate die Selbstständigkeit nicht hatte gewähren wollen, zog es in seinen eigenen Untergang mit hinein; die Schirmherrschaften, die jahrhundertlang den Reichenbachern den Nacken gesteift hatten zum Widerstande gegen Hirsau, waren im entscheidenden Augenblicke unfähig, ihnen zu helfen. Mit dem Jahre 1535 hatte in Hirsau das alte Ordensleben aufgehört[1]). Ein Teil des Konvents war verzogen, der zurückbleibende hörte die Schrifterklärungen eines evangelischen Lesemeisters. Abt Johann war noch im Kloster verblieben. Trotz der bedeutungslosen Stellung, die ihm belassen wurde, war das Gefühl seiner alten Macht doch noch so sehr in ihm rege, daß er

[1] Vgl. Rothenhäuser a. a. O.

auch jetzt noch nicht an eine Freigabe des Priorats dachte, sondern vielmehr in dem Festhalten an Reichenbach zusammenging mit seinem Landesherrn, der das Priorat gleichfalls beanspruchte, natürlich in ganz anderem Sinne [1]). Lag doch Reichenbach mit seinen Besitzungen eng angeschmiegt an die württembergischen Landesgrenzen. Andererseits glaubte Baden nun, da Hirsau selbst evangelisch geworden war, jeden von dort kommenden Anspruch mit Fug und Recht zurückweisen zu dürfen.

Den Rechtstitel zu einem Anspruch auf Reichenbach sollte dem Herzog der Abt von Hirsau liefern nämlich „anzeigung zu thun vom Item zu Item, was gerechtigkhait und ynkommens f. G. von wegen des closters Hirsau zu dem Kloster Richenbach hab. es sey an Zinsen oder Oberkhait". Der Herzog war durch den Abt selbst auf Reichenbach hingewiesen worden. In einem Schreiben von 1536 hatte er dem Herzog angezeigt, daß schriftliche Verträge bestünden, wonach der Prior von Reichenbach Hirsau Rechnung ablegen solle. Das sei seit einiger Zeit außer Übung gekommen. Der Herzog wies ihn daraufhin an, den Stadtschreiber von Calw zur nächsten Rechnungsabhör mitzunehmen, um sich seinen Einspruch gegen eine Ausschließung amtlich bescheinigen zu lassen. Eine offene Auseinandersetzung mit Württemberg herbeizuführen war Baden damals nicht gesonnen. Man suchte vielmehr die ganze Angelegenheit möglichst harmlos darzustellen und den Abt irre zu führen. In einem Schreiben an Johann von 1539 wurde ein Vertragsbruch bestritten, implicite ihm aber doch zu verstehen gegeben, daß er in Reichenbach nichts mehr zu schaffen habe. Als

[1] Der diesbezügliche Briefwechsel im Stutt. Stadtarchiv.

der Abt dann in Reichenbach zum bisher üblichen Rechnungstag erschien, erklärt ihm der Prior, die Schirmherren hätten seit 2 Jahren den Termin geändert; er sei zwar mit seiner Rechnung fertig, könne sie aber nicht ohne die Schirmherrn verhören zu lassen. Auch dem Herzog wurde nun klar, daß von Baden ein falsches Spiel getrieben wurde. Er wies den Abt an, scharf aufzupassen, wann in Reichenbach der Rechentag stattfinde, um, falls man ihn nicht zulasse, Protest einzulegen. Württemberg hatte jedoch damals keine Lust, dem Abte zu seinem Rechte zu verhelfen, obgleich dieser noch bis zu seinem Tode (1556) an seinen Ansprüchen festhielt, sie noch 1555 in einer umfangreichen Denkschrift geschichtlich begründete, aber doch auch energisch gegen eine Benachteiligung des Priorats durch Württemberg Stellung nahm. Als sich Baden und Württemberg 1557 über einen strittigen reichenbacher Klosterhof einigten und dabei die württembergischen und reichenbacher Grenzen neu festlegten, wurde das Priorat in seinem alten Umfange belassen. Auch die Stellung des Priors blieb unangetastet[1]).

Für die letzten Jahrzehnte Hirsaus fehlen uns eingehendere Nachrichten. Mit dem Tode des letzten katholischen Abtes (Ludwig Velderer † 1560) begann die Reihe der evangelischen Prälaten, die ebenfalls noch Anspruch auf die Teilnahme an der Rechnungsabhör erhoben, nicht ohne von dem alten Prior Valentin Wetzel energisch zurückgewiesen zu werden.

Die badische Regierung war tatsächlich Herrin von Reichenbach. Selbst die Befugnis, eigenmächtig für den klösterlichen Nachwuchs zu sorgen, war dem Priorate abhanden gekommen. Ein von Prior und Konvent

[1]) Bad. Deduktion. S. 318.

an die vormundschaftliche Regierung und Eberstein gerichtetes Schreiben vom Jahre 1545 bittet um die Erlaubnis, einen neuen Mönch aufzunehmen. Es wird hervorgehoben, daß dem Kloster damit keine Kosten erwüchsen, da der Mönch dem Kloster ein gewisses Vermögen zubrächte [1]). Er sollte auch die Funktionen Mornhinwegs erfüllen, der anscheinend keinen Nachfolger gefunden hatte. An die Schirmherrn wendet sich der Prior, als ihm 1573 und 1577 seine Amtsbürde zu schwer wird und er einen künftigen Nachfolger in die Geschäfte einführen möchte. Seinem Wunsche wird nicht ohne weiters Rechnung getragen. Der von ihm gewünschte Kanonikus von Baden, Beatus Höltzlin, wird abgelehnt und schließlich 1580 Philipp Johannes Hügel zum Koadjutor des Priors ernannt, dem er 1581 in der Regierung des Priorats folgt [2]). Spätere Gesuche um Aufnahme in Reichenbach werden von den Bittstellern unmittelbar an die Schirmvögte gerichtet. Mit dieser Beherrschung des Klosters gingen nun auch willkürliche Maßnahmen Hand in Hand, die noch in den Berichten des Abts Johann ausdrücklich in Abrede gestellt worden waren. Für 1580 und 1581 hören wir, daß das Kloster mit Lasten beschickt wurde, die zu ihm in gar keiner Beziehung standen.[3])

[1]) Bad. Deduktion. S. 383, ebenso für 1587 l. c. 387, wo der Prior um die Erlaubnis bittet, 2 Novizen zur Priesterweihe nach Konstanz zu schicken. [2]) Ebda.

[3]) So erhält der Schaffner von Reichenbach die Weisung, den jungen Sohn des Burgvogts Adam Güntter auf dessen Ansuchen „inn unser angehörig Closter“ aufzunehmen zu den Studien anzuhalten und mit allem Fleiß aufzuziehen. Die Absicht, ihn als künftigen reichenbacher Mönch heranzuziehen, ist keineswegs ausgesprochen, ebensowenig richtet sich die Zuweisung an den Prior. Ein anderes Mal bekommt der Klosterschaffner die Auflage, zwei junge Eseltreiber

Der Regierungsantritt Herzog Friedrichs von Württemberg (1593—1608) sollte die Losreisung Reichenbachs von Baden bringen. Der Prior Hügel war nicht ohne Mitschuld insofern, als er die noch bestehende Abhängigkeit von Hirsau allzuschroff bekämpfte [1]). Die politische Lage der Markgrafenschaft selbst war einem Gewaltstreich günstig genug. Der verschwenderische Eduard Fortunatus hatte Land und Leute im Stiche gelassen und sich nach Brüssel begeben. Den Mönchen selbst wurde von württembergischer Seite „ein sehr scandaloses Leben" nachgeredet. Nachdem sich der Herzog durch den Vogt von Dornstetten vergewissert hatte, daß einem Handstreich nichts entgegenstand, ließ er am 24. Oktober 1595 nächtlicherweile das Kloster besetzen. Der Prior entfloh, die Novizen wurden entlassen und ein württembergischer Schaffner wurde nach Reichenbach gesetzt. Mönche und Klosteruntertanen mußten huldigen. Der für Eduard Fortunstus die Regierung führende Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach legte gegen diese Gewalttat sofort beim Kaiser Protest ein; dasselbe tat der vertriebene Prior. Unter dem Datum des

und zwei Esel „dieweil wir ann Jetzo alhier sie zugebrauchen khein gelegenheit . . . biß auf unser widerfordern in unserm angehörigen Closter zu erhalten" und nicht zu sehr anzustrengen. Daß damit gewiß dem Kloster kein Gefallen erwiesen war, besagt die gleichzeitige Aufschrift des Briefes: „Befelch so im anno 1580 by Lebzeytten des alten Priors ergangen; werden dem Closter Esel und Guttschen-Pferdt zugeschickt und dem hernochgefolgten schuldenlost und verderben der anfang gemocht". 1583 beklagt sich Eberstein beim Schaffner, daß die badische Regierung dem Kloster 5 Ochsen zur Mästung überwiesen habe. Um bei der Ausbeutung nicht zu kurz zu kommen, fordert der Graf vom Kloster 55 Malter Hafer. Auch als Kundschafter gegen Württemberg wurde der Prior von Baden verwandt.

[1]) O. A. Beschreibung Freudenstadt. S. 296.

7. Juni 1596 verfügte Kaiser Rudolf II. die unverzügliche Räumung und Wiederherstellung des Klosters. Mit diesem Befehl sollte jedoch einer späteren schiedsgerichtlichen Entscheidung noch nicht vorgegriffen werden, vielmehr wurde nur die gewaltsame Wegnahme verurteilt. Dem kaiserlichen Befehl wurde jedoch nicht Folge gegeben. Vielmehr suchte sich der Herzog eine nachträgliche Rechtsgrundlage zu schaffen, indem er 1602 die ebersteinischen Anteilrechte an dem Priorat käuflich erwarb. 1603 wurde dann Reichenbach nach dem Abzug der Mönche reformiert und 1605 durch Landtagsabschied der Landschaft einverleibt. Alle späteren Versuche Badens, diese Maßnahme durch reichsgerichtliche Entscheidung rückgängig zu machen, blieben erfolglos [1]).

---

[1]) Die publizistische Verfechtung des Anspruches auf Reichenbach durch Baden und dessen Zurückweisung durch Württemberg ist Gegenstand der Seite 6 genannten Druckschriften. Für die weiteren Schicksale des zeitweilig wieder dem katholischen Kultus zurückgegebenen Priorates vergl. A. Naegele, Abt Benedikt Rauh von Wiblingen, Feldprobst d. kais.-bay. Armee im 30jähr. Krieg. Röm. Quartalschrift XVIII. Suppl. Bd.

IV. Anhang.

I.

Revers Prioris Nicolai zu Reichenbach de Anno 1433

Jch Bruder Niclaus von Sultze Sant Benedicten Ordens: bekenne vnd tun kunt offenbar mit disem Brieff, als der Hochgeborn Fürste vnd Here Jacob Marggraue zu Baden, vnd der Wohlgeborn Here Graue zu Eberstein mine gnedigen lieben Here, als Castvögte vnd Schirmere des Closters zu Richembach mir durch vlissige demütige Bete ettlicher myner Heren und Frunde gegonnet habent das Priorat vnd das Prior-Ampt daselbst zu Richembach zu regiere, zuuerwesen vnd ußzurichten; da han ich globt vnd globe in Craft diß Brieffs by guten Truwen an ein rechten Eydesstatt, das vorgeschrieben Prior-Amte getruwelichen zuuersorgen vnd ußzurichten nach Nutze vnd Notturfft deß obgenenten Closters vnd nach minem besten Verstentniß vngeuerlichen, vnd auch den obgenenten mynen gnedigen Heren iren Erben, oder iren Amptluten, oder anderen den iren, den sie das empfelhen werdent, alle Jahre Rechenunge zutund, in Bywesen des Conuents zu Richembach, nemlichen alle Jore in der Vasten, so ich iren Gnaden das viertzehen Tage zuuer verkünde, soliche Verkundigunge ich auch gebunden bin vnd sin sol zutund one Widerrede; vnd wer es das ich mich nu oder hernach an eim Stucke oder me, da Got vor sy, vnredelich hielte, vnd anders dann den vorgenenten mynen beiden gnedigen Heren oder iren Erben geuellig were, wann

si mich dann heissent von dem Prior-Ampte wider abtreten, das sol vnd wil ich fürderlich vnd one Jntrag tun, vnd mich auch daraffter nit me annemen, ein Prior zusinde, noch deheinerley Gewarheite oder Gewaltsamy in dem Closter zu Richembach noch in sinen Gütern zuhabende, wo die gelegen sint; Vnd sollent auch biß dann so die obgenenten myne gnedigen Heren mich heissent abtretten, die Münche in dem Closter irer Gehorsamy vnd Glubde vnd die armen Lüte in Döffern vnd uff dem Lande wie die dann geheissen oder wo die gesessen sint, aller Glubde vnd Eyde, die sie mir geton hettent, ledig vnd loß sin, die ich sie auch alle in Crafft diß Briefs, ledig und loß sage one alle Geuerde; Vndob ich uff die Zyt, so ich abgesetzt wirde, vtzit innhette, das dem obgenenten Closter zugehörte welicherley das were, oder ob ich dem Closter one Verzugk wider zugeben, ich globe auch darzu keyne treffliche Schulde mit Namen ob drißig Guldin zumachen, es geschee dann mit der obgenenten miner gnedigen Heren vnd des Conuents Wissen vnd Willen one alle Geurde, vnd verzyhe vnd begibe mich in allen diesen Stucken aller Gnade vnd Friheite vnd was mir zu Hilffe komen mochte, dann waß ich also fürwendete, das sol alltzyt todt craftloß vnd onmechtig sin etc. etc. Ich globe auch in vorgeschriebener Maß dem obgenenten Closter zu Richembach getruve vnd hold zu sin, sin frommen vnd bestes allzyt zu werben und sinen schaden zu warnen und was Jch kann das des selben Closters ist, es sy Gelte, winn, früchte oder anders, das ich das fürderlichen antwurten soll vnd will, in das selbe Closter daß anzulegende und zu bewenden nach Nutze des Closters dasselbt, vor allen Dingen vlissig zu sind, geistliche Zucht vnd Ordnung in des allmechtigen Gottes lobe vnd Dienste zu übende so Jch best mag.

Vnd des Vrkunde so han ich minen Namen mit myner eigen Hant geschrieben vnden an disen Brieff, vnd darzu myn eigen Jnsigel heran gehencket, vnd han auch mit Vliss gebetten die fromen vesten Heinrichen von Berwangen vnd Petern von Windeck Vogt zu Baden, das si ire Jnsigele zu Gezugniß mich dirre vorgeschriebene Dinge zuübersagen zu dem minem auch gehenckt habent an disem Brieff, deß wir uns die jtztgenenten Heinrich von Berwangen vnd Peter von Windeck bekennen also geton han, durch vlissiger Bete willen deß vorgenenten Bruder Niclausen, Datum feria tertia post diem beati Lucae Evangelistae Anno Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo tertio. (Kop. B. 182 und gedruckt mit kleiner Auslassung pag. 379 der Seite 6 genannten baden-badischen Deduction).

II.

Der immer tiefer werdende Gegensatz zwischen Tochter- und Mutterkloster spiegelt sich wieder in der Formulierung der Eide, die der Prior dem Abte zu leisten hatte. (Juramenta Priorium et Conventualium Richenbacensium Abbatibus Hirsaugienoibus praestita. Stutt. St. A.) Die Constitutiones Wilhelms kennen keine eidliche Bindung des Priors. Ein Eid scheint erst im Jahre 1438 nötig geworden zu sein, also nach der Auseinandersetzung der reichenbacher Konventualen mit ihrem Abte vor dem Ordensobersten beim Basler Konzil. Er wurde gleichzeitig mit dem Entscheid des Abts Johann von Selz aufgerichtet. Der Prior mußte sich verpflichten: bona mobilia et immobilia non alienare absque scita et voluntate domini hirsaugiensis nec non conventus in Richenbach, duorumque Marchionis Badensis et comitis de Eberstein defensorum, nocia vitare . . . et utilia proposse procurare. Während

dieser Eid im wesentlichen nur die rechtliche Stellung des Priorats zum Mutterkloster fixierte, wird 1448 auch der rein geistliche Gehorsam der Mönche Gegenstand eines Eides. „Wir Johannes prior unnd Convent zu Richenbach bekennen mit diesem Brieff, Nach dem der wirdig andechtig unser lieber Herr und vatter Wolffram Abbt des gozhuß Hirsau die union und reformation unsers Ordens für sich als sein zugehörig und verwanten angenommen hatt und versprochenn. und uns verkundt als den Jhenigenn die Jm, seinem gozhuß und all seinen nachkommen mit gehorsami underwürfflich Jn Zittlichen und geistlichen und Jngelibt als ein und stifftdochter der mutter verpflicht sollig reformation union anzenemmen, uff des haben wir uns all fünff einhelliglich entschlossen damit unser Her und vatter Wolffgang abbt zu Hirsau möge unser gehorsami spiren und der widerwyll beider seitz abgelegt sy, der biß hie her under uns geschwebet hatt. So versprechen wir in Crafft dis brieffs für uns, all unser nachkommen und by truwen und globen Jn sollicher reformation und union zu blyben". 1458 wird eine noch bestimmtere Fassung der Formel für nötig erachtet. Auch Pflichten, die für den Prior schon in seiner Eigenschaft als Mönch bindend waren, die aber durch das Streben nach Unabhängigkeit nicht mehr selbstverständlich sind, bedürfen einer eidlichen Befestigung. Der Prior muß sich verpflichten, in Reichenbach das Ordensleben gemäß der Bursfelder Observanz aufrecht zu erhalten, nach Hirsau zurückgerufen als „membrum" und Konventuale dort „sine ulla tergiversione" sofort wieder zu erscheinen, „et contra haec omnia recitata nulla qualium cunque munimina confirmationum privilegiorum exemptionum impetrata vel impetranda a sede apostolica, ordinario loci,

seu quibuscunque aliis me defensare debebunt. Sed firmiter haec quae promisi et iuravi tenebo, fraude et dolo in omnibus remotis et exclusis. Georg Fabers Eid (1527) enthält auch die Verpflichtung zur Ordensregel selbt, nicht nur zur Bursfelder Observanz, die ja eine neuere Einrichtung darstellte. Scheint eine derartige Vorschrift sehr wohl angebracht im Zeitalter der Reformation und des Abfalls von der alten Kirche, so ist ein weiterer Artikel wieder recht auffallend. Der Abt ist genötigt, sich durch eidliches Gelöbnis vor Nachstellungen seiner Untergebenen zu sichern: Et si revocatus, vel omnino ab sede prioratus . . . depositus fuero, obedienter parebo, meque minime vindicabo, nec directe, nec indirecte quovis ingenio contrarius ero: conspirationes, rebelliones aut ligas vel partialitates contra abbatem, vel eius conventum, aut personas eiusdem monasterii in Hirsow non faciam, nec faciendibus consentiam nec interero vel adherebo. Auch ihm wird verboten, durch irgend welche Exemtionen eine Abänderung der gegenwärtigen Stellung des Priorats herbeizuführen.

Als er 1528 seines Amtes enthoben wird und aus disziplinären Gründen nach Gottsau gehen muß, verpflichtet er sich wiederum, nicht gewaltätig gegen den Abt vorzugehen und alle rechtlichen Ansprüche an ihn vor die zuständigen geistlichen oder weltlichen Jnstanzen zu bringen.

Aber auch die Konzentualen selbst wurden eidlich an das Mutterkloster gefesselt (1531): Nos fratres infra nominatim subscripti [Johannes Rapolt, Bartholomeus Frey, Thomas Jech von Tagestheim, Michael von Urach, Johannes Wild von Stuttgart] promittimus et iuramus, quod oboedientes esimus quamdiu vixe-

rimus reverendo patri et domino Joanni abbati Hirsaugiensi et suis successoribus, etiam stabilitatem, conversionem morum ac obedientiam secundum regulam sancti Benedicti et ceremoniarum Capituli nostri Bursfeldensis in monasterio quod constructum est in honore sanctorum Gregorii et Remigii. Nec ulla bona mobilia et immobilia alienabimus sine scitu et voluntate domini abbatis Hirsaugiensis, utilia monasterii procurabimus, nociva vitabimus, regularem vitam secundum regulam et observantiam Bursfeldensem manutenebimus, revocati per dominum abbatem aut suos successores festino pede comparebimus, non obstantibus quibuscunque confirmationibus, privilegiis, exemptionibus impetratis vel impetrandis a sede appostolica, ordinario loci, vel quibuscunque aliis. Et iurisdictionem atque superioritatem monasterii Hirsaugiensis fideliter manutenebimus et promovebimus, dolo et fraude in omnibus praedictis penitus semotis et exclusis. Sic me deus adiuvet et quatuor conditores sanctorum evangeliorum eius. Jn omnium horum suprascriptorum robur evidens atque testimonium verum Nos iidem fratres supra memorati et infra subscripti hasce literas manibus nominibusque nostris propriis subscribimus atque signavimus scienter. Jnsuper quoque venerandi patres fratresque prior et Conventus monasterii Hirsaugiensis praedicti eiusdem Conventus sigilli impressione has nostras literas ad preces nostras muniverunt Dat. anno 1531.

Lebenslauf.

Ich wurde am 14. Oktober 1883 zu Lahr als Sohn des Gewerbeschulvorstandes Karl Schott geboren, besuchte in Freiburg das Gymnasium und begann 1904 meine philologischen Studien. Diese führten mich an der dortigen Hochschule in die Vorlesungen und Seminare von Finke, v. Below, v. Simson und Baist, in Heidelberg in die von Hampe, Neumann und Thode. Im Jahre 1908 unterzog ich mich der Staatsprüfung. Zur Zeit bekleide ich eine Praktikantenstelle an der Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg.

Die vorliegende Arbeit entstand auf eine Anregung des Herrn Geheimrat Professor Dr. H. Finke. Für die Förderung und die liebenswürdige Anteilnahme, mit der er meine Studien begleitete, bin ich ihm zu größtem Danke verpflichtet.

Die Verwaltungen der Staatsarchive in Karlsruhe und Stuttgart haben mir in gefälligster Weise das notwendige Aktenmaterial zur Verfügung gestellt, was ich hiermit dankend vermerke.